

Deutscher Bundestag

19.Wahlperiode

Ausschuss für

Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Deutscher Bundestag

Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache

19(13)137

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern

und Jugendlichen

(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

- Drucksache 19/26107-

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27839 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
Gesetzentwurf der Bundesregierung	Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen	Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)	(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch	Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. <i>Dezember</i> 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe eingefügt:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 4a Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung“.	
b) In der Angabe zu § 9 werden die Wörter „Jungen und Mädchen“ durch die Wörter „jungen Menschen“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
c) Nach der Angabe zu § 9 wird folgende Angabe eingefügt:	c) u n v e r ä n d e r t
„§ 9a Ombudsstellen“.	

Anlage

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
d) Nach der Angabe zu § 10 werden die folgenden Angaben eingefügt:	d) un verändert
„§ 10a Beratung	
§ 10b Verfahrenslotse“.	
	e) Nach der Angabe zu § 13 wird folgende Angabe eingefügt:
	„§ 13a Schulsozialarbeit“.
e) Die Angabe zu § 20 wird gestrichen.	entfällt
f) Nach der Angabe zu § 28 wird folgende Angabe eingefügt:	entfällt
„§ 28a Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen“.	
g) Die Angabe zu § 35a wird wie folgt gefasst:	f) un verändert
„§ 35a Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung“.	
h) Nach der Angabe zu § 36a wird folgende Angabe eingefügt:	g) un verändert
„§ 36b Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang“.	
i) Die Angaben zu den §§ 37 und 38 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:	h) un verändert
„§ 37 Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie	
§ 37a Beratung und Unterstützung der Pflegeperson	
§ 37b Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege	
§ 37c Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie	
§ 38 Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen“.	
j) Die Angabe zu § 41 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:	i) un verändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„§ 41 Hilfe für junge Volljährige	
§ 41a Nachbetreuung“.	
k) Nach der Angabe zu § 45 wird folgende Angabe eingefügt:	j) un verändert
„§ 45a Einrichtung“.	
l) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:	k) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:
„§ 46 Prüfung“.	„§ 46 Prüfung vor Ort und nach Aktenlage“.
	l) Die Angabe zu § 47 wird wie folgt gefasst:
	„§ 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen“.
m) Die Angabe zu § 58a wird wie folgt gefasst:	m) un verändert
„§ 58a Auskunft über Alleinsorge aus dem Sorgeregister“.	
n) Die Angabe zu § 77 wird wie folgt gefasst:	n) un verändert
„§ 77 Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen“.	
o) Die Angabe zu § 83 wird wie folgt gefasst:	o) un verändert
„§ 83 Aufgaben des Bundes, sachverständige Beratung“.	
p) In der Angabe zu § 87c wird das Wort „Bescheinigung“ durch die Wörter „schriftliche Auskunft“ ersetzt.	p) un verändert
q) In der Angabe zum Elften Kapitel werden dem Wort „Schlussvorschriften“ die Wörter „Übergangs- und“ vorangestellt.	q) un verändert
r) Folgende Angabe wird angefügt:	r) un verändert
„§ 107 Übergangsregelung“.	
2. § 1 wird wie folgt geändert:	2. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „einer“ das Wort „selbstbestimmten,“ eingefügt.	
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:	
„2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,“.	
bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.	
3. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	3. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Jugendsozialarbeit“ ein Komma und die Wörter „der Schulsozialarbeit“ eingefügt.
a) In Nummer 3 wird das Wort „Tagespfege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.	b) unverändert
b) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 41“ durch die Wörter „den §§ 41 und 41a“ ersetzt.	c) unverändert
4. In § 4 Absatz 3 werden die Wörter „verschiedenen Formen der Selbsthilfe“ durch die Wörter „Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern“ ersetzt.	4. unverändert
5. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:	5. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„§ 4a	
Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung	
<p>(1) Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach diesem Buch sind solche, in denen sich nicht in berufsständische Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen, insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger nach diesem Buch sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen, nicht nur vorübergehend mit dem Ziel zusammenschließen, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern, sowie Selbsthilfekontaktstellen. Sie umfassen Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe.</p>	
<p>(2) Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammen, insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen zur Beteiligung in diese betreffenden Angelegenheiten, und wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hin.</p>	
<p>(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach Maßgabe dieses Buches anregen und fördern.“</p>	
6. § 7 wird wie folgt geändert:	6. u n v e r ä n d e r t
a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>„(2) Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Buches sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“</p>	
<p>b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.</p>	
<p>7. § 8 wird wie folgt geändert:</p>	<p>7. § 8 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und“ gestrichen.</p>	
<p>bb) Folgender Satz wird angefügt:</p>	
<p>„Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.“</p>	
<p>b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:</p>	<p>b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:</p>
<p>„(4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie wahrnehmbaren Form“.</p>	<p>„(4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form“.</p>
<p>8. § 8a wird wie folgt geändert:</p>	<p>8. § 8a wird wie folgt geändert:</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,	„Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,
1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie	1. u n v e r ä n d e r t
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.“	2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.“
b) Absatz 4 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	b) u n v e r ä n d e r t
„In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“	
	c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>„(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“</p>
	<p>d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.</p>
<p>9. Dem § 8b wird folgender Absatz 3 angefügt:</p>	<p>9. un verändert</p>
<p>„(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.“</p>	
<p>10. § 9 wird wie folgt geändert:</p>	<p>10. § 9 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) In der Überschrift werden die Wörter „Mädchen und Jungen“ durch die Wörter „jungen Menschen“ ersetzt.</p>	<p>a) un verändert</p>
<p>b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:</p>
<p>„3. die unterschiedlichen Lebenslagen von jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern,“.</p>	<p>„3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nicht-binären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern,“.</p>
<p>c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:</p>	<p>c) un verändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„4. die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen.“	
11. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:	11. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:
„§ 9a	„§ 9a
Ombudsstellen	Ombudsstellen
<p>In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. § 17 Absatz 1 bis 2a des Ersten Buches gilt für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen entsprechend. Das Nähere regelt das Landesrecht.“</p>	<p>In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. § 17 Absatz 1 bis 2a des Ersten Buches gilt für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen entsprechend. Das Nähere regelt das Landesrecht.“</p>
12. § 10 wird wie folgt geändert:	12. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	
<p>„(4) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Neunten Buch vor. Leistungen nach diesem Buch für junge Menschen mit seelischer Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung werden auch für junge Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung oder mit einer drohenden körperlichen oder geistigen Behinderung vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt. Das Nähere über</p>	
1. den leistungsberechtigten Personenkreis,	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
2. Art und Umfang der Leistung,	
3. die Kostenbeteiligung und	
4. das Verfahren	
bestimmt ein Bundesgesetz auf Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation.“	
b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:	
„(5) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zwölften Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 27a Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches den Leistungen nach diesem Buch vor.“	
c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.	
13. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:	13. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:
„§ 10a	„§ 10a
Beratung	Beratung
(1) Zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach diesem Buch werden junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte, die leistungsberechtigt sind oder Leistungen nach § 2 Absatz 2 erhalten sollen, in einer für sie wahrnehmbaren Form, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, beraten.	(1) Zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach diesem Buch werden junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte, die leistungsberechtigt sind oder Leistungen nach § 2 Absatz 2 erhalten sollen, in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, beraten.
(2) Die Beratung umfasst insbesondere	(2) u n v e r ä n d e r t
1. die Familiensituation oder die persönliche Situation des jungen Menschen, Bedarfe, vorhandene Ressourcen sowie mögliche Hilfen,	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
2. die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem,	
3. die Leistungen anderer Leistungsträger,	
4. mögliche Auswirkungen und Folgen einer Hilfe,	
5. die Verwaltungsabläufe,	
6. Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung,	
7. Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum.	
Soweit erforderlich, gehört zur Beratung auch Hilfe bei der Antragstellung, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, bei der Inanspruchnahme von Leistungen sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten.	
(3) Bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach § 99 des Neunten Buches nimmt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten am Gesamtplanverfahren nach § 117 Absatz 6 des Neunten Buches beratend teil.“	u n v e r ä n d e r t
14. Nach § 10a wird folgender § 10b eingefügt:	14. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„§ 10b	
Verfahrenslotse	
<p>(1) Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotse. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.</p>	
<p>(2) Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit. Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.“</p>	
<p>15. Dem § 11 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:</p>	<p>15. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.“</p>	
	<p>16. In § 13 Absatz 4 werden nach dem Wort „Arbeit,“ die Wörter „der Jobcenter,“ eingefügt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	17. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:
	„§ 13a
	Schulsozialarbeit
	<p>Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.“</p>
16. § 16 wird wie folgt geändert:	18. § 16 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
<p>„Diese Leistungen sollen Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen und dazu beitragen, dass Familien sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden.“</p>	<p>„Diese Leistungen sollen Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen und dazu beitragen, dass Familien sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden.“</p>
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „befähigen“ ein Komma und die Wörter „zu ihrer Teilhabe beitragen“ eingefügt.	aa) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
bb) Folgender Satz wird angefügt:	bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Dabei soll die Entwicklung vernetzter, kooperativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden.“	„Dabei soll die Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrigschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden.“
	19. § 19 wird wie folgt geändert:
	a) Nach Absatz 1 Satz 2 folgender Satz eingefügt:
	„Die Betreuung umfasst Leistungen, die die Bedürfnisse der Mutter oder des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen berücksichtigen.“
	b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
	„(2) Mit Zustimmung des betreuten Elternteils soll auch der andere Elternteil oder eine Person, die für das Kind tatsächlich sorgt, in die Leistung einbezogen werden, wenn und soweit dies dem Leistungszweck dient. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann diese Einbeziehung die gemeinsame Betreuung der in Satz 1 genannten Personen mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform umfassen, wenn und solange dies zur Erreichung des Leistungszwecks erforderlich ist.“
	c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
17. § 20 wird aufgehoben.	20. § 20 wird wie folgt gefasst:
	„§ 20
	Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>(1) Eltern haben einen Anspruch auf Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes, wenn</p>
	<p>1. ein Elternteil, der für die Betreuung des Kindes überwiegend verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt,</p>
	<p>2. das Wohl des Kindes nicht anderweitig, insbesondere durch Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann,</p>
	<p>3. der familiäre Lebensraum für das Kind erhalten bleiben soll und</p>
	<p>4. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen.</p>
	<p>(2) Unter der Voraussetzung, dass eine Vereinbarung nach Absatz 3 Satz 2 abgeschlossen wurde, können bei der Betreuung und Versorgung des Kindes auch ehrenamtlich tätige Patinnen und Paten zum Einsatz kommen. Die Art und Weise der Unterstützung und der zeitliche Umfang der Betreuung und Versorgung des Kindes sollen sich nach dem Bedarf im Einzelfall richten.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>(3) § 36a Absatz 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme insbesondere zugelassen werden soll, wenn die Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 zusätzlich angeboten oder vermittelt wird. In den Vereinbarungen entsprechend § 36 Absatz 2 Satz 2 sollen insbesondere auch die kontinuierliche und flexible Verfügbarkeit der Hilfe sowie die professionelle Anleitung und Begleitung beim Einsatz von ehrenamtlichen Patinnen und Paten sichergestellt werden.“</p>
18. § 22 wird wie folgt geändert:	21. § 22 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 2 werden das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“, das Wort „oder“ durch ein Komma und das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch die Wörter „Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen“ ersetzt.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) Nach Satz 2 <i>wird folgender Satz</i> eingefügt:	bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:
„Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten.“	„Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund steht dem nicht entgegen. “
cc) Satz 4 wird aufgehoben.	cc) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „einer“ das Wort „selbstbestimmten,“ eingefügt.	
bb) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Kindererziehung“ die Wörter „und familiäre Pflege“ eingefügt.	
cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:	
<p>„Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.“</p>	
19. § 22a wird wie folgt geändert:	22. un v e r ä n d e r t
a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.	
b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	
<p>„(4) Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.“</p>	
20. § 23 wird wie folgt geändert:	23. un v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
a) In Absatz 1 wird jeweils das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 1 wird das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.	
bb) In Nummer 3 wird nach den Wörtern „Beiträge zu einer“ das Wort „angemessenen“ eingefügt und wird das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.	
cc) In Nummer 4 werden die Wörter „Krankenversicherung und Pflegeversicherung“ durch die Wörter „Kranken- und Pflegeversicherung“ ersetzt.	
c) In Absatz 2a Satz 2 wird das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.	
d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.	
e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In den Sätzen 1 und 3 wird jeweils das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.	
21. In § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird nach dem Wort „einer“ das Wort „selbstbestimmten,“ eingefügt.	24. u n v e r ä n d e r t
22. § 27 wird wie folgt geändert:	25. § 27 wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
„Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.“	
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
aa) <i>In Satz 2 werden die Wörter „Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2“ durch die Wörter „auch Maßnahmen nach § 13“ ersetzt.</i>	„Bei Bedarf soll sie Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen und kann mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden.“
bb) Folgender Satz wird angefügt:	bb) u n v e r ä n d e r t
„Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.“	
23. <i>Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:</i>	entfällt
„§ 28a	
<i>Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen</i>	
<i>Die Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes soll Familien unterstützen, bei denen</i>	
1. <i>ein Elternteil, der für die Betreuung des Kindes verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt,</i>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
2. <i>das Wohl des Kindes nicht anderweitig, insbesondere durch Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann,</i>	
3. <i>der familiäre Lebensraum für das Kind erhalten bleiben soll und</i>	
4. <i>Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen.</i>	
<i>Unter der Voraussetzung, dass eine Vereinbarung nach § 36a Absatz 2 Satz 4 abgeschlossen wurde, können hierbei auch ehrenamtlich tätige Patinnen und Paten zum Einsatz kommen. Der zeitliche Umfang der Betreuung und Versorgung des Kindes soll sich nach dem Bedarf im Einzelfall richten.“</i>	
24. § 35a wird wie folgt geändert:	26. unverändert
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 35a	
Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung“.	
b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dieses Buches“ durch die Wörter „dieser Vorschrift“ ersetzt.	
c) In Absatz 1a wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:	
„Enthält die Stellungnahme auch Ausführungen zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, so sollen diese vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Entscheidung angemessen berücksichtigt werden.“	
25. § 36 wird wie folgt geändert:	27. § 36 wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Es ist sicherzustellen, dass Beratung und Aufklärung nach Satz 1 in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen wahrnehmbaren Form erfolgen.“	„Es ist sicherzustellen, dass Beratung und Aufklärung nach Satz 1 in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen.“
bb) Die Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.	bb) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
„Hat das Kind oder der Jugendliche ein oder mehrere Geschwister, so soll der Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe Rechnung getragen werden.“	
bb) Satz 4 wird aufgehoben.	
c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:	c) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>„(3) Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, sollen öffentliche Stellen, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule beteiligt werden. Gewährt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen zur Teilhabe, sind die Vorschriften zum Verfahren bei einer Mehrheit von Rehabilitationsträgern nach dem Neunten Buch zu beachten.“</p>	
<p>d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.</p>	<p>d) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wird wie folgt gefasst:</p>	<p>e) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„(5) Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist und dadurch der Hilfezweck nicht in Frage gestellt wird, sollen Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind, an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung beteiligt werden; die Entscheidung, ob, wie und in welchem Umfang deren Beteiligung erfolgt, soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen sowie der Willensäußerung des Personensorgeberechtigten getroffen werden.“</p>	
<p>26. § 36a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>28. § 36a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>„(2) Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung nach § 28, zulassen; <i>dies gilt auch für die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen nach § 28a, wenn diese Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 zusätzlich angeboten oder vermittelt wird.</i> Dazu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden. Dabei finden der nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 ermittelte Bedarf, die Planungen zur Sicherstellung des bedarfsgerechten Zusammenwirkens der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien nach § 80 Absatz 2 Nummer 3 sowie die geplanten Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung nach § 80 Absatz 3 Beachtung. <i>Die Vereinbarungen, die sich auf die Erbringung von Leistungen nach § 28a beziehen, sollen darüber hinaus insbesondere auch die kontinuierliche und flexible Verfügbarkeit der Hilfe sowie die professionelle Anleitung und Begleitung beim Einsatz von ehrenamtlichen Personen sicherstellen.</i>“</p>	<p>„(2) Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung nach § 28, zulassen. Dazu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden. Dabei finden der nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 ermittelte Bedarf, die Planungen zur Sicherstellung des bedarfsgerechten Zusammenwirkens der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien nach § 80 Absatz 2 Nummer 3 sowie die geplanten Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung nach § 80 Absatz 3 Beachtung.“</p>
<p>27. Nach § 36a wird folgender § 36b eingefügt:</p>	<p>29. Nach § 36a wird folgender § 36b eingefügt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„§ 36b	„§ 36b
Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang	Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang
<p>(1) Zur Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung sind von den zuständigen öffentlichen Stellen, insbesondere von Sozialleistungsträgern oder Rehabilitationsträgern rechtzeitig im Rahmen des Hilfeplans Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs zu treffen. Im Rahmen der Beratungen zum Zuständigkeitsübergang prüfen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die andere öffentliche Stelle, insbesondere der andere Sozialleistungsträger oder Rehabilitationsträger gemeinsam, welche Leistung nach dem Zuständigkeitsübergang dem Bedarf des jungen Menschen entspricht.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>(2) Abweichend von Absatz 1 werden bei einem Zuständigkeitsübergang vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf einen Träger der Eingliederungshilfe rechtzeitig im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens nach § 19 des Neunten Buches die Voraussetzungen für die Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung nach dem Zuständigkeitsübergang geklärt. Die Teilhabeplanung ist frühzeitig, in der Regel <i>sechs Monate</i> vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitswechsel, vom Träger der Jugendhilfe einzuleiten. <i>Der Einbezug ist im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 1 des Neunten Buches vorzunehmen.</i> Stellt der beteiligte Träger der Eingliederungshilfe fest, dass seine Zuständigkeit sowie die Leistungsberechtigung absehbar gegeben sind, soll er <i>die Teilhabeplanung nach § 19 Absatz 5 des Neunten Buches vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernehmen und das Gesamtplanverfahren nach den §§ 21, 117 des Neunten Buches durchführen. Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten oder seines Personensorgeberechtigten kann zur Sicherung des nahtlosen Übergangs eine Teilhabeplankonferenz nach § 20 des Neunten Buches durchgeführt werden.</i></p>	<p>(2) Abweichend von Absatz 1 werden bei einem Zuständigkeitsübergang vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf einen Träger der Eingliederungshilfe rechtzeitig im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens nach § 19 des Neunten Buches die Voraussetzungen für die Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung nach dem Zuständigkeitsübergang geklärt. Die Teilhabeplanung ist frühzeitig, in der Regel ein Jahr vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitswechsel, vom Träger der Jugendhilfe einzuleiten. Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten oder seines Personensorgeberechtigten ist eine Teilhabeplankonferenz nach § 20 des Neunten Buches durchzuführen. Stellt der beteiligte Träger der Eingliederungshilfe fest, dass seine Zuständigkeit sowie die Leistungsberechtigung absehbar gegeben sind, soll er entsprechend § 19 Absatz 5 des Neunten Buches die Teilhabeplanung vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernehmen. Dies beinhaltet gemäß § 21 des Neunten Buches auch die Durchführung des Verfahrens zur Gesamtplanung nach den §§ 117 bis 122 des Neunten Buches.</p>
28. Die §§ 37 und 38 werden durch die folgenden §§ 37 bis 38 ersetzt:	30. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„§ 37	
Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie	
<p>(1) Werden Hilfen nach den §§ 32 bis 34 und 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 gewährt, haben die Eltern einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so dienen die Beratung und Unterstützung der Eltern sowie die Förderung ihrer Beziehung zum Kind der Erarbeitung und Sicherung einer anderen, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderlichen und auf Dauer angelegten Lebensperspektive.</p>	
<p>(2) Bei den in Absatz 1 Satz 1 genannten Hilfen soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zusammenarbeit der Pflegeperson oder der in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Person und der Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen fördern. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt dies durch eine abgestimmte Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 und § 37a sicher.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>(3) Sofern der Inhaber der elterlichen Sorge durch eine Erklärung nach § 1688 Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson so weit einschränkt, dass die Einschränkung eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung nicht mehr ermöglicht, sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten. Auch bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.</p>	
<p>§ 37a</p>	
<p>Beratung und Unterstützung der Pflegeperson</p>	
<p>Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird, und in den Fällen, in denen die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet werden. Zusammenschlüsse von Pflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
§ 37b	
Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege	
<p>(1) Das Jugendamt stellt sicher, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a Satz 2 entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird. Hierzu sollen die Pflegeperson sowie das Kind oder der Jugendliche vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Konzepts beteiligt werden.</p>	
<p>(2) Das Jugendamt gewährleistet, dass das Kind oder der Jugendliche während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten hat und informiert das Kind oder den Jugendlichen hierüber.</p>	
<p>(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung bei der Pflegeperson gewährleistet ist. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
§ 37c	
Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie	
<p>(1) Bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans nach § 36 Absatz 2 Satz 2 ist bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie prozesshaft auch die Perspektive der Hilfe zu klären. Der Stand der Perspektivklärung nach Satz 1 ist im Hilfeplan zu dokumentieren.</p>	
<p>(2) Maßgeblich bei der Perspektivklärung nach Absatz 1 ist, ob durch Leistungen nach diesem Abschnitt die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass die Herkunftsfamilie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen, betreuen und fördern kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden. In diesem Fall ist vor und während der Gewährung der Hilfe insbesondere zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>(3) Bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegeperson sind der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche oder bei Hilfen nach § 41 der junge Volljährige zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen des Leistungsberechtigten ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans geboten ist. Bei der Auswahl einer Pflegeperson, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bereichs des örtlich zuständigen Trägers hat, soll der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt werden, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.</p>	
<p>(4) Die Art und Weise der Zusammenarbeit nach § 37 Absatz 2 sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach den §§ 33, 35a Absatz 2 Nummer 3 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung und Unterstützung der Eltern nach § 37 Absatz 1 und der Pflegeperson nach § 37a Absatz 1 sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen nach § 39. Bei Hilfen für junge Volljährige nach § 41 gilt dies entsprechend in Bezug auf den vereinbarten Umfang der Beratung und Unterstützung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt. Eine Abweichung von den im Hilfeplan gemäß den Sätzen 1 bis 3 getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans auch bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zulässig.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
§ 38	
Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen	
<p>(1) Hilfen nach diesem Abschnitt sind in der Regel im Inland zu erbringen. Sie dürfen nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist und die aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des aufnehmenden Staates sowie</p>	
<p>1. im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 die Voraussetzungen des Artikels 56 oder</p>	
<p>2. im Anwendungsbereich des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern die Voraussetzungen des Artikels 33</p>	
erfüllt sind.	
<p>(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll vor der Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird,</p>	
<p>1. zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Absatz 1a Satz 1 genannten Person einholen,</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
2. sicherstellen, dass der Leistungserbringer	
a) über eine Betriebserlaubnis nach § 45 für eine Einrichtung im Inland verfügt, in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird,	
b) Gewähr dafür bietet, dass er die Rechtsvorschriften des aufnehmenden Staates einschließlich des Aufenthaltsrechts einhält, insbesondere vor Beginn der Leistungserbringung die in Absatz 1 Satz 2 genannten Maßgaben erfüllt, und mit den Behörden des aufnehmenden Staates sowie den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeitet,	
c) mit der Erbringung der Hilfen nur Fachkräfte nach § 72 Absatz 1 betraut,	
d) über die Qualität der Maßnahme eine Vereinbarung abschließt; dabei sind die fachlichen Handlungsleitlinien des überörtlichen Trägers anzuwenden,	
e) Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich anzeigt und	
3. die Eignung der mit der Leistungserbringung zu betrauenden Einrichtung oder Person an Ort und Stelle überprüfen.	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>(3) Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans sollen nach Maßgabe von § 36 Absatz 2 Satz 2 am Ort der Leistungserbringung unter Beteiligung des Kindes oder des Jugendlichen erfolgen. Unabhängig von der Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans nach Satz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den Erfordernissen im Einzelfall an Ort und Stelle überprüfen, ob die Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b und c sowie Nummer 3 weiter erfüllt sind.</p>	
<p>(4) Besteht die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 2 oder die Eignung der mit der Leistungserbringung betrauten Einrichtung oder Person nicht fort, soll die Leistungserbringung im Ausland unverzüglich beendet werden.</p>	
<p>(5) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat der erlaubniserteilenden Behörde unverzüglich</p>	
<p>1. den Beginn und das geplante Ende der Leistungserbringung im Ausland unter Angabe von Namen und Anschrift des Leistungserbringers, des Aufenthaltsorts des Kindes oder Jugendlichen sowie der Namen der mit der Erbringung der Hilfe betrauten Fachkräfte,</p>	
<p>2. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie</p>	
<p>3. die bevorstehende Beendigung der Leistungserbringung im Ausland</p>	
<p>zu melden sowie</p>	
<p>4. einen Nachweis zur Erfüllung der aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des aufnehmenden Staates und im Anwendungsbereich</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>a) der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 zur Erfüllung der Maßgaben des Artikels 56,</p>	
<p>b) des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern zur Erfüllung der Maßgaben des Artikels 33</p>	
<p>zu übermitteln. Die erlaubniserteilende Behörde wirkt auf die unverzügliche Beendigung der Leistungserbringung im Ausland hin, wenn sich aus den Angaben nach Satz 1 ergibt, dass die an die Leistungserbringung im Ausland gestellten gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt sind.“</p>	
<p>29. § 41 wird wie folgt geändert:</p>	<p>31. unverändert</p>
<p>a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Nachbetreuung“ gestrichen.</p>	
<p>b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>„(1) Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 nicht aus.“</p>	
<p>c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„(3) Soll eine Hilfe nach dieser Vorschrift nicht fortgesetzt oder beendet werden, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt; § 36b gilt entsprechend.“</p>	
<p>30. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:</p>	<p>32. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:</p>
<p>„§ 41a</p>	<p>„§ 41a</p>
<p>Nachbetreuung</p>	<p>Nachbetreuung</p>
<p>(1) Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt.</p>	<p>(1) Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>(2) Der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen.“</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>31. § 42 wird wie folgt geändert:</p>	<p>33. § 42 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „während der Inobhutnahme“ die Wörter „unverzüglich das Kind oder den Jugendlichen umfassend und in einer wahrnehmbaren Form über diese Maßnahme aufzuklären,“ eingefügt.</p>	<p>a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „während der Inobhutnahme“ die Wörter „unverzüglich das Kind oder den Jugendlichen umfassend und in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über diese Maßnahme aufzuklären,“ eingefügt.</p>
<p>b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „unterrichten“ ein Komma und die Wörter „sie in einer wahrnehmbaren Form umfassend über diese Maßnahme aufzuklären“ eingefügt.</p>	<p>b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „unterrichten“ ein Komma und die Wörter „sie in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form umfassend über diese Maßnahme aufzuklären“ eingefügt.</p>
<p>32. § 43 wird wie folgt geändert:</p>	<p>34. § 43 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und Absatz 4 wird <i>jeweils</i> das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.</p>	<p>a) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und Absatz 4 wird das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.</p>
<p>b) In Absatz 3 Satz 6 wird das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.</p>	<p>b) u n v e r ä n d e r t</p>
	<p>c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„(4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
33. § 45 wird wie folgt geändert:	35. § 45 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in der Kinder oder Jugendliche ganztätig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten,“ durch die Angabe „nach § 45a“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:	
aaa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:	
„1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,“.	
bbb) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und nach dem Wort „sind“ werden die Wörter „und durch den Träger gewährleistet werden“ eingefügt.	
ccc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.	
ddd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wird wie folgt gefasst:	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>„4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“</p>	
<p>bb) Folgender Satz wird angefügt:</p>	
<p>„Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er</p>	
<p>1. in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 verstoßen hat,</p>	
<p>2. Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbot nach § 48 beschäftigt oder</p>	
<p>3. wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.“</p>	
<p>c) Absatz 3 <i>wird wie folgt geändert:</i></p>	<p>c) In Absatz 3 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Qualitätsentwicklung und -sicherung“ die Wörter „sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung“ eingefügt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
aa) <i>In Nummer 1 wird das Wort „sowie“ gestrichen.</i>	entfällt
bb) <i>In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.</i>	entfällt
cc) <i>Folgende Nummer 3 wird angefügt:</i>	entfällt
<p><i>„3. nachzuweisen, dass den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechende Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse angefertigt werden sowie eine mindestens dreijährige Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen sichergestellt wird; die Nachweis- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.“</i></p>	
d) <i>In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Sicherung“ durch das Wort „Gewährleistung“ ersetzt und wird das Wort „auch“ gestrichen.</i>	d) unverändert
e) <i>In Absatz 6 Satz 3 werden nach dem Wort „Auflagen“ die Wörter „nach Absatz 4 Satz 2“ eingefügt und werden „, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind“ gestrichen.</i>	e) unverändert
f) <i>Absatz 7 wird wie folgt gefasst:</i>	f) <i>Absatz 7 wird wie folgt gefasst:</i>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>„(7) Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Sie kann aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen. Die Vorschriften zum Widerruf nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Zehnten Buches bleiben unberührt. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.“</p>	<p>„(7) Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Sie kann aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen; Absatz 6 Satz 1 und 3 bleibt unberührt. Die Vorschriften zum Widerruf nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Zehnten Buches bleiben unberührt. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.“</p>
34. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:	36. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„§ 45a	
Einrichtung	
<p>Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie. Familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung, bei denen der Bestand der Verbindung nicht unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist, sind nur dann Einrichtungen, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Eine fachliche und organisatorische Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform liegt insbesondere vor, wenn die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie die Außenvertretung gewährleistet. Landesrecht kann regeln, unter welchen Voraussetzungen auch familienähnliche Betreuungsformen Einrichtungen sind, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind.“</p>	
35. § 46 wird wie folgt gefasst:	37. § 46 wird wie folgt gefasst:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„§ 46	„§ 46
Prüfung	Prüfung vor Ort und nach Aktenlage
<p>(1) Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Häufigkeit, Art und Umfang der Prüfung müssen nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall zur Gewährleistung des Schutzes des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung geeignet, erforderlich und angemessen sein. Sie soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen. Der Träger der Einrichtung hat der zuständigen Behörde insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.</p>	(1) unverändert
<p>(2) Örtliche Prüfungen können jederzeit unangemeldet erfolgen. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken.</p>	(2) unverändert
<p>(3) Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind berechtigt, während der Tageszeit</p>	(3) Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind berechtigt, während der Tageszeit
<p>1. die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen sowie</p>	1. unverändert
<p>2. mit den Beschäftigten und mit den Kindern und Jugendlichen jeweils Gespräche zu führen; <i>soweit dadurch der wirksame Schutz der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung nicht in Frage gestellt wird, hat die zuständige Behörde</i></p>	2. mit den Beschäftigten und mit den Kindern und Jugendlichen jeweils Gespräche zu führen, wenn die zuständige Behörde

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>a) das Einverständnis der Personensorgeberechtigten zu den Gesprächen <i>einzuholen</i> und <i>deren</i> Beteiligung an den Gesprächen <i>zu ermöglichen</i> sowie</p>	<p>a) das Einverständnis der Personensorgeberechtigten zu den Gesprächen eingeholt hat und diesen eine Beteiligung an den Gesprächen ermöglicht sowie</p>
<p>b) den Kindern und Jugendlichen die Hinzuziehung einer von ihnen benannten Vertrauensperson zu Gesprächen <i>zu ermöglichen</i> und sie auf dieses Recht <i>hinzuweisen</i>; der Anspruch des Kindes oder Jugendlichen nach § 8 Absatz 3 bleibt unberührt.</p>	<p>b) den Kindern und Jugendlichen die Hinzuziehung einer von ihnen benannten Vertrauensperson zu Gesprächen ermöglicht und sie auf dieses Recht hingewiesen hat; der Anspruch des Kindes oder Jugendlichen nach § 8 Absatz 3 bleibt unberührt.</p>
	<p>Die in Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b genannten Pflichten bestehen jedoch nicht, wenn durch deren Umsetzung die Sicherung der Rechte und der wirksame Schutz der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung in Frage gestellt würden.</p>
<p>Zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und Jugendlichen können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit und auch, wenn diese zugleich einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, betreten und Gespräche mit den Beschäftigten sowie den Kindern und Jugendlichen nach Maßgabe von Satz 1 geführt werden. Der Träger der Einrichtung hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden.“</p>	<p>Zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und Jugendlichen können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit und auch, wenn diese zugleich einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, betreten und Gespräche mit den Beschäftigten sowie den Kindern und Jugendlichen nach Maßgabe von Satz 1 geführt werden. Der Träger der Einrichtung hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden.“</p>
<p>36. § 47 wird wie folgt geändert:</p>	<p>38. § 47 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„§ 47</p>
	<p>Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen“.</p>
<p>a) Der Wortlaut wird Absatz 1.</p>	<p>b) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>b) <i>Folgender Absatz 2 wird angefügt:</i></p>	<p>c) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:</p>
<p>„(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.“</p>	<p>„(2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.</p>
	<p>(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.“</p>
<p>37. § 50 Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:</p>	<p>39. § 50 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>„In Verfahren nach den §§ 1631b, 1632 Absatz 4, den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie in Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, legt das Jugendamt dem Familiengericht den Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2 vor. In anderen die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen legt das Jugendamt den Hilfeplan auf Anforderung des Familiengerichts vor. Das Jugendamt informiert das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses. § 64 Absatz 2 und § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 bleiben unberührt.“</p>	<p>„In Verfahren nach den §§ 1631b, 1632 Absatz 4, den §§ 1666, 1666a und § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie in Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, legt das Jugendamt dem Familiengericht den Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2 vor. Dieses Dokument beinhaltet ausschließlich das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Hilfestellung einschließlich der hiervon umfassten Leistungen sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen. In anderen die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen legt das Jugendamt den Hilfeplan auf Anforderung des Familiengerichts vor. Das Jugendamt informiert das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses. § 64 Absatz 2 und § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 bleiben unberührt.“</p>
	<p>b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„Das Jugendamt, das in Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen Sorge nach § 155a Absatz 4 Satz 1 und § 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehört wird, teilt</p>
	<p>1. rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, aufgrund derer die Sorge gemäß § 1626a Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wird oder</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>2. rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, die die elterliche Sorge ganz oder zum Teil der Mutter entziehen oder auf den Vater allein übertragen,</p>
	<p>dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 zuständigen Jugendamt zu den in § 58a genannten Zwecken unverzüglich mit.“</p>
<p>38. § 52 wird wie folgt geändert:</p>	<p>40. un v e r ä n d e r t</p>
<p>a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:</p>	
<p>„Dabei soll das Jugendamt auch mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, wenn sich deren Tätigkeit auf die Lebenssituation des Jugendlichen oder jungen Volljährigen auswirkt, zusammenarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner ihm dabei obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Die behördenübergreifende Zusammenarbeit kann im Rahmen von gemeinsamen Konferenzen oder vergleichbaren gemeinsamen Gremien oder in anderen nach fachlicher Einschätzung geeigneten Formen erfolgen.“</p>	
<p>b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Leistungen der Jugendhilfe“ die Wörter „oder anderer Sozialleistungsträger“ eingefügt.</p>	
<p>39. § 58a wird wie folgt geändert.</p>	<p>41. § 58a wird wie folgt geändert.</p>
<p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„§ 58a</p>	
<p>Auskunft über Alleinsorge aus dem Sorgeregister“.</p>	
<p>b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	<p>b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
aa) In Satz 1 wird das Wort „Bescheinigung“ durch die Wörter „schriftlichen Auskunft“ ersetzt.	aa) un v e r ä n d e r t
bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:	bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
aaa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.	aaa) un v e r ä n d e r t
bbb) Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:	bbb) Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:
„2. aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung die elterliche Sorge den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen worden ist oder	„2. un v e r ä n d e r t
3. die elterliche Sorge aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung <i>der Mutter</i> ganz oder zum Teil entzogen worden ist.“	3. die elterliche Sorge aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil der Mutter entzogen oder auf den Vater allein übertragen worden ist.“
cc) Satz 3 wird aufgehoben.	cc) un v e r ä n d e r t
c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	c) un v e r ä n d e r t
aa) In Satz 1 wird das Wort „Bescheinigung“ durch die Wörter „schriftliche Auskunft“ ersetzt.	
bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>„Bezieht sich die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 nur auf Teile der elterlichen Sorge, so erhält die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter auf Antrag eine schriftliche Auskunft darüber, dass Eintragungen nur in Bezug auf die durch die Entscheidung betroffenen Teile der elterlichen Sorge vorliegen. Satz 2 gilt entsprechend.“</p>	
<p>40. Dem § 62 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe d werden die Wörter „die Gefährdungsabweindung nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz oder“ angefügt.</p>	<p>42. unverändert</p>
<p>41. Dem § 64 wird folgender Absatz 4 angefügt:</p>	<p>43. § 64 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:</p>
	<p>„(2b) Abweichend von Absatz 1 dürfen Sozialdaten übermittelt und genutzt werden, soweit dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR erforderlich ist, ohne dass es einer Anonymisierung oder Pseudonymisierung bedarf. Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Vom Adoptionsverfahren betroffene Personen dürfen nicht kontaktiert werden.“</p>
	<p>b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>„(4) Erhält ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Informationen und Daten, soll er gegenüber der meldenden Person ausschließlich mitteilen, ob sich die von ihr mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt haben und ob das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung tätig geworden ist und noch tätig ist.“</p>	<p>„(4) Erhält ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Informationen und Daten, soll er gegenüber der meldenden Person ausschließlich mitteilen, ob sich die von ihr mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt haben und ob das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung tätig geworden ist und noch tätig ist.“</p>
	<p>44. § 65 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „oder“ ersetzt.</p>
	<p>b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:</p>
	<p>„6. wenn dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR erforderlich ist. Vom Adoptionsverfahren betroffene Personen dürfen nicht kontaktiert werden; § 64 Absatz 2b Satz 1 und 2 gilt entsprechend.“</p>
<p>42. § 71 wird wie folgt geändert:</p>	<p>45. un verändert</p>
<p>a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:</p>	
<p>„(2) Dem Jugendhilfeausschuss sollen als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a angehören.“</p>	
<p>b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.</p>	
<p>c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wird wie folgt gefasst:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>„(5) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Landesjugendamts wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der obersten Landesjugendbehörde zu berufen sind. Die übrigen Mitglieder werden durch Landesrecht bestimmt. Absatz 3 gilt entsprechend.“</p>	
<p>d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„(6) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es regelt die Zugehörigkeit weiterer beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss. Es kann bestimmen, dass der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts nach Absatz 1 Nummer 1 stimmberechtigt ist.“</p>	
<p>43. § 72a wird wie folgt geändert:</p>	<p>46. unverändert</p>
<p>a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „184i,“ die Angabe „184j,“ eingefügt.</p>	
<p>b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:</p>	
<p>1. den Umstand der Einsichtnahme,</p>	
<p>2. das Datum des Führungszeugnisses und</p>	
<p>3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.“</p>	
<p>44. § 77 wird wie folgt geändert:</p>	<p>47. unverändert</p>
<p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„§ 77</p>	
<p>Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen“.</p>	
<p>b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Inanspruchnahme“ die Wörter „sowie über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung und über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung“ eingefügt.</p>	
<p>bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>„Zu den Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität der Leistung nach Satz 1 zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabewahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen.“</p>	
<p>c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:</p>	
<p>„(2) Wird eine Leistung nach § 37 Absatz 1 oder § 37a erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der Kosten der Inanspruchnahme nur verpflichtet, wenn mit den Leistungserbringern Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung geschlossen worden sind; § 78e gilt entsprechend.“</p>	
<p>45. § 78 wird wie folgt geändert:</p>	<p>48. un verändert</p>
<p>a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden, sich gegenseitig ergänzen und in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien ihren Bedürfnissen, Wünschen und Interessen entsprechend zusammenwirken.“</p>	
<p>b) Folgender Satz wird angefügt:</p>	
<p>„Dabei sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a beteiligt werden.“</p>	
<p>46. In § 78a Absatz 2 wird die Angabe „§ 42“ durch die Angabe „§§ 42, 42a“ ersetzt.</p>	<p>49. un verändert</p>
<p>47. § 78b wird wie folgt geändert:</p>	<p>50. un verändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
a) In Absatz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter „dazu zählen auch die Qualitätsmerkmale nach § 79a Satz 2.“ angefügt.	
b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Vereinbarungen über die Erbringung von Auslandsmaßnahmen dürfen nur mit solchen Trägern abgeschlossen werden, die die Maßgaben nach § 38 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis d erfüllen.“	
48. § 79 wird wie folgt geändert:	51. § 79 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:	a) u n v e r ä n d e r t
aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:	
„2. die nach Nummer 1 vorgehaltenen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen dem nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechend zusammenwirken und hierfür verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit aufgebaut und weiterentwickelt werden;“.	
bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.	
b) <i>In Absatz 3 werden nach dem Wort „Landesjugendämter“ die Wörter „einschließlich der Möglichkeit der Nutzung digitaler Geräte“ eingefügt.</i>	b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) Nach dem Wort „Landesjugendämter“ werden die Wörter „einschließlich der Möglichkeit der Nutzung digitaler Geräte“ eingefügt.
	bb) Folgender Satz wird angefügt:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>„Zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ist ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen.“</p>
<p>49. In § 79a Satz 2 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie“ und nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „und in Familienpflege“ eingefügt.</p>	<p>52. unverändert</p>
<p>50. § 80 wird wie folgt geändert:</p>	<p>53. unverändert</p>
<p>a) In Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.</p>	
<p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „vielfältiges“ ein Komma und das Wort „inklusive“ eingefügt.</p>	
<p>bb) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 3 und 4 eingefügt:</p>	
<p>„3. ein dem nach Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechendes Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien sichergestellt ist,</p>	
<p>4. junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können,“.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
cc) Die bisherige Nummern 3 und 4 werden die Nummern 5 und 6.	
c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:	
„(3) Die Planung insbesondere von Diensten zur Gewährung niedrigschwelliger ambulanter Hilfen nach Maßgabe von § 36a Absatz 2 umfasst auch Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung.“	
d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.	
51. § 81 wird wie folgt geändert:	54. un v e r ä n d e r t
a) In Nummer 11 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.	
b) Der Nummer 12 wird das Wort „und“ angefügt.	
c) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:	
„13. Einrichtungen, die auf örtlicher Ebene Familien und den sozialen Zusammenhalt zwischen den Generationen stärken (Mehrgenerationenhäuser),“.	
52. § 83 wird wie folgt geändert:	55. un v e r ä n d e r t
a) In der Überschrift wird das Wort „Bundesjugendkuratorium“ durch die Wörter „sachverständige Beratung“ ersetzt.	
b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	
„(3) Die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde hat der Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen die Möglichkeit der Beratung zu geben.“	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
53. § 87a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	56. un v e r ä n d e r t
<p>„(1) Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 sowie für deren Rücknahme und Widerruf ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Ist die Kindertagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer örtlicher Träger tätig, ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 44 sowie für deren Rücknahme und Widerruf ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.“</p>	
54. § 87c wird wie folgt geändert:	57. un v e r ä n d e r t
a) In der Überschrift wird das Wort „Bescheinigung“ durch die Wörter „schriftliche Auskunft“ ersetzt.	
b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 das Wort „Bescheinigung“ durch die Wörter „schriftlichen Auskunft“ ersetzt.	
bb) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>„Das nach Satz 2 zuständige Jugendamt teilt dem nach Satz 1 zuständigen Jugendamt auf dessen Ersuchen mit, ob ihm Mitteilungen nach § 1626d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Mitteilungen nach § 155a Absatz 3 Satz 3 oder Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder Mitteilungen nach § 50 Absatz 3 vorliegen. Betrifft die gerichtliche Entscheidung nur Teile der elterlichen Sorge, so enthalten die Mitteilungen auch die Angabe, in welchen Bereichen die elterliche Sorge der Mutter entzogen wurde, den Eltern gemeinsam übertragen wurde oder dem Vater allein übertragen wurde.“</p>	
<p>55. § 90 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>58. un v e r ä n d e r t</p>
<p>„Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Zwölften Buches entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft.“</p>	
<p>56. In § 92 Absatz 1a werden die Wörter „junge Volljährige und“ gestrichen.</p>	<p>59. un v e r ä n d e r t</p>
<p>57. § 94 wird wie folgt geändert:</p>	<p>60. § 94 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:</p>	<p>a) un v e r ä n d e r t</p>
<p>„Bezieht der Elternteil Kindergeld nach § 1 Absatz 1 des Bundeskindergeldgesetzes, gilt Satz 2 entsprechend. Bezieht der junge Mensch das Kindergeld selbst, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“</p>	
<p>b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:</p>	<p>b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
aa) In Satz 1 wird die Angabe „75“ durch die Angabe „höchstens 25“ ersetzt.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) <i>Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt.</i>	bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Maßgeblich ist das Einkommen des Monats, in dem die Leistung oder die Maßnahme erbracht wird.“	„Maßgeblich ist das Einkommen des Monats, in dem die Leistung oder die Maßnahme erbracht wird. Folgendes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit innerhalb eines Monats bleibt für den Kostenbeitrag unberücksichtigt:
	1. Einkommen aus Schülerjobs oder Praktika mit einer Vergütung bis zur Höhe von 150 Euro monatlich,
	2. Einkommen aus Ferienjobs,
	3. Einkommen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder
	4. 150 Euro monatlich als Teil einer Ausbildungsvergütung.“
58. § 98 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	61. u n v e r ä n d e r t
a) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:	
„11. die Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen und deren Einrichtungen mit Ausnahme der Tageseinrichtungen,“.	
b) Der Nummer 12 wird das Wort „sowie“ angefügt.	
59. § 99 wird wie folgt geändert:	62. § 99 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:	aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
aaa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:	aaa) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>„a) Art des Trägers des Hilfe durchführenden Dienstes oder der Hilfe durchführenden Einrichtung sowie bei Trägern der freien Jugendhilfe deren Verbandszugehörigkeit,“</p>	
<p>bbb) Buchstabe k wird <i>wie folgt gefasst:</i></p>	<p>bbb) Buchstabe k wird durch folgende Buchstaben k und l ersetzt:</p>
<p>„k) Einleitung der Hilfe im Anschluss an eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Fall des § 42 Absatz 1 Satz 1 sowie“.</p>	<p>„k) Einleitung der Hilfe im Anschluss an eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Fall des § 42 Absatz 1 Satz 1,</p>
	<p>l) gleichzeitige Inanspruchnahme einer weiteren Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige oder Eingliederungshilfe bei einer seelischen Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung sowie“.</p>
<p>bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:</p>	<p>bb) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>aaa) Nach Buchstabe c werden die folgenden Buchstaben d und e eingefügt:</p>	
<p>„d) ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils,</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
e) Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache,“.	
bbb) Die bisherigen Buchstaben d und e werden die Buchstaben f und g.	
cc) In Nummer 3 Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	cc) un v e r ä n d e r t
dd) Folgende Nummer 4 wird angefügt:	dd) un v e r ä n d e r t
„4. für Hilfen außerhalb des Elternhauses nach § 27 Absatz 1, 3 und 4, den §§ 29 und 30, 32 bis 35a und 41 zusätzlich zu den unter den Nummern 1 und 2 genannten Merkmalen der Schulbesuch sowie das Ausbildungsverhältnis.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>„1. Art der Maßnahme, Art des Trägers der Maßnahme, Form der Unterbringung während der Maßnahme, hinweisgebender Institution oder Person, Dauer der Maßnahme, Durchführung aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1, Maßnahmeanlass, Widerspruch der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten gegen die Maßnahme, im Fall des Widerspruchs gegen die Maßnahme Herbeiführung einer Entscheidung des Familiengerichts nach § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2, Grund für die Beendigung der Maßnahme, anschließendem Aufenthalt, Art der anschließenden Hilfe,“.</p>	<p>„1. Art der Maßnahme, Art des Trägers der Maßnahme, Form der Unterbringung während der Maßnahme, hinweisgebender Institution oder Person, Zeitpunkt des Beginns und Dauer der Maßnahme, Durchführung aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1, Maßnahmeanlass, im Kalenderjahr bereits wiederholt stattfindende Inobhutnahme, Widerspruch der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten gegen die Maßnahme, im Fall des Widerspruchs gegen die Maßnahme Herbeiführung einer Entscheidung des Familiengerichts nach § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2, Grund für die Beendigung der Maßnahme, anschließendem Aufenthalt, Art der anschließenden Hilfe,“.</p>
<p>bb) In Nummer 2 wird das Wort „Migrationshintergrund“ durch die Wörter „ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils, Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache“ ersetzt.</p>	<p>bb) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>c) Absatz 3 <i>Nummer 1</i> wird wie folgt geändert:</p>	<p>c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:</p>
<p>aa) In Buchstabe b wird das Wort „Geburtsjahr“ durch das Wort „Geburtsdatum“ ersetzt und werden nach dem Wort „Adoptionsvermittlungsdienstes“ ein Komma und die Wörter „Datum des Adoptionsbeschlusses“ eingefügt.</p>	<p>aaa) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p><i>bb)</i> In Buchstabe c werden vor dem Wort „Familienstand“ die Wörter „Geschlecht und“ eingefügt.</p>	<p>bbb) un verändert</p>
<p><i>cc)</i> Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:</p>	<p>ccc) un verändert</p>
<p>„d) zusätzlich bei nationalen Adoptionen nach Datum des Beginns und Endes der Adoptionspflege und bei Unterbringung vor der Adoptionspflege in Pflegefamilien nach Datum des Beginns und Endes dieser Unterbringung sowie bei Annahme durch die vorherige Pflegefamilie nach Datum des Beginns und Endes dieser Unterbringung.“</p>	
<p><i>dd)</i> Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.</p>	<p>ddd) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e und wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„e) zusätzlich bei der internationalen Adoption (§ 2a des Adoptionsvermittlungsgesetzes) nach Staatsangehörigkeit vor Ausspruch der Adoption, nach Herkunftsland und gewöhnlichem Aufenthalt vor der Adoption sowie nach Ausspruch der Adoption im Ausland oder Inland,“</p>
<p><i>ee)</i> Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f und wird wie folgt gefasst:</p>	<p>eee) un verändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„f) nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Familienstand der oder des Annehmenden sowie nach dem Verwandtschaftsverhältnis zu dem Kind,“.	
	bb) Folgende Nummer 3 wird angeführt:
	„3. bei Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung einer ausländischen Adoptionsentscheidung nach § 2 des Adoptionswirkungsgesetzes sowie eines Umwandlungsausspruchs nach § 3 des Adoptionswirkungsgesetzes die Zahl der
	a) eingeleiteten Verfahren nach den §§ 2 und 3 des Adoptionswirkungsgesetzes,
	b) beendeten Verfahren nach den §§ 2 und 3 des Adoptionswirkungsgesetzes, die ausländische Adoptionen nach § 2a des Adoptionsvermittlungsgesetzes zum Gegenstand haben, gliedert nach
	aa) dem Ergebnis des Verfahrens im Hinblick auf eine erfolgte und nicht erfolgte Vermittlung nach § 2a Absatz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes,

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>bb) dem Vorliegen einer Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption und</p>
	<p>cc) der Verfahrensdauer.“</p>
<p>d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:</p>	<p>d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:</p>
<p>aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:</p>
<p>„1. nach der hinweisgebenden Institution oder Person, der Art der Kindeswohlgefährdung, der Person, von der die Gefährdung ausgeht, dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung sowie wiederholter Meldung zu demselben Kind im jeweiligen Kalenderjahr,“.</p>	<p>„1. nach der hinweisgebenden Institution oder Person, der Art der Kindeswohlgefährdung, der Person, von der die Gefährdung ausgeht, dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung sowie wiederholter Meldung zu demselben Kind oder Jugendlichen im jeweiligen Kalenderjahr,“.</p>
<p>bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>„2. bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Merkmalen nach Geschlecht, Geburtsmonat, Geburtsjahr, ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils, Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache und Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen zum Zeitpunkt der Meldung sowie den Altersgruppen der Eltern und der Inanspruchnahme einer Leistung gemäß den §§ 16 bis 19 sowie 27 bis 35a und der Durchführung einer Maßnahme nach § 42.“</p>	<p>„2. bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Merkmalen nach Geschlecht, Geburtsmonat, Geburtsjahr, ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils, Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache, Eingliederungshilfe und Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen zum Zeitpunkt der Meldung sowie den Altersgruppen der Eltern und der Inanspruchnahme einer Leistung gemäß den §§ 16 bis 19 sowie 27 bis 35a und der Durchführung einer Maßnahme nach § 42.“</p>
<p>e) Absatz 6b wird wie folgt geändert:</p>	<p>e) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>aa) In dem Satzteil nach Nummer 4 wird das Wort „Alter“ durch das Wort „Altersgruppen“ ersetzt.</p>	
<p>bb) Folgender Satz wird angefügt:</p>	
<p>„Zusätzlich sind die Fälle nach Geschlecht und Altersgruppen zu melden, in denen das Jugendamt insbesondere nach § 8a Absatz 2 Satz 1 oder § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 das Familiengericht anruft, weil es dessen Tätigwerden für erforderlich hält.“</p>	
<p>f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:</p>	<p>f) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aaa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„a) der Art und Rechtsform des Trägers sowie bei Trägern der freien Jugendhilfe deren Verbandszugehörigkeit sowie besonderen Merkmalen,“.	
bbb) In Buchstabe c wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.	
ccc) Die folgenden Buchstaben e und f werden angefügt:	
„e) Anzahl der Schließtage an regulären Öffnungstagen im vorangegangenen Jahr sowie	
f) Öffnungszeiten,“.	
bb) In Nummer 2 Buchstabe b wird das Wort „Arbeitsbereich“ durch die Wörter „Arbeitsbereiche einschließlich Gruppenzugehörigkeit, Monat und Jahr des Beginns der Tätigkeit in der derzeitigen Einrichtung“ ersetzt.	
cc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:	
aaa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:	
„b) ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils,“.	
bbb) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:	
„c) Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache,“.	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
ccc) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.	
ddd) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e und wird wie folgt gefasst:	
„e) Eingliederungshilfe,“.	
eee) Die bisherigen Buchstaben e und f werden die Buchstaben f und g.	
g) Absatz 7a wird wie folgt geändert:	g) u n v e r ä n d e r t
aa) In Nummer 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „Qualifikation,“ die Wörter „höchster allgemeinbildender Schulabschluss, höchster beruflicher Ausbildungs- und Hochschulabschluss,“ eingefügt.	
bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:	
aaa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:	
„b) ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils,“.	
bbb) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:	
„c) Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache,“.	
ccc) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben d und e.	
ddd) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f und wird wie folgt gefasst:	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„f) Eingliederungshilfe,“.	
eee) Die bisherigen Buchstaben f bis h werden die Buchstaben g bis i.	
h) In Absatz 7b wird das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.	h) un v e r ä n d e r t
i) Absatz 8 wird wie folgt geändert:	i) un v e r ä n d e r t
aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	
„1. Art und Rechtsform des Trägers sowie bei Trägern der freien Jugendhilfe deren Verbandszugehörigkeit,“.	
bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	
„3. Art der Beschäftigung und Tätigkeit der bei der Durchführung des Angebots tätigen Personen sowie, mit Ausnahme der sonstigen pädagogisch tätigen Personen, deren Altersgruppe und Geschlecht,“.	
cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:	
„4. Zahl der Teilnehmenden und der Besucher sowie, mit Ausnahme von Festen, Feiern, Konzerten, Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen, deren Geschlecht und Altersgruppe,“.	
j) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:	j) un v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>„(9) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über die Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen und deren Einrichtungen, soweit diese nicht in Absatz 7 erfasst werden, sind</p>	
<p>1. die Träger gegliedert nach</p>	
<p>a) Art und Rechtsform des Trägers sowie bei Trägern der freien Jugendhilfe deren Verbandszugehörigkeit,</p>	
<p>b) den Betätigungsfeldern nach Aufgabenbereichen,</p>	
<p>c) deren Personalausstattung sowie</p>	
<p>d) Anzahl der Einrichtungen,</p>	
<p>2. die Einrichtungen des Trägers mit Betriebserlaubnis nach § 45 und Betreuungsformen nach diesem Gesetz, soweit diese nicht in Absatz 7 erfasst werden, gegliedert nach</p>	
<p>a) Postleitzahl des Standorts,</p>	
<p>b) für jede vorhandene Gruppe und jede sonstige Betreuungsform nach diesem Gesetz, die von der Betriebserlaubnis umfasst ist, Angaben über die Art der Unterbringung oder Betreuung, deren Rechtsgrundlagen, Anzahl der genehmigten und belegten Plätze, Anzahl der Sollstellen des Personals und Hauptstelle der Einrichtung,</p>	
<p>3. für jede im Bereich der Jugendhilfe pädagogisch und in der Verwaltung tätige Person des Trägers</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr,	
b) Art des höchsten Berufsausbildungsabschlusses, Stellung im Beruf, Art der Beschäftigung, Beschäftigungsumfang und Arbeitsbereiche,	
c) Bundesland des überwiegenden Einsatzortes.“	
60. In § 100 Nummer 4 werden die Wörter „Telefonnummer sowie Faxnummer oder E-Mail-Adresse“ durch das Wort „Kontaktdaten“ ersetzt.	63. un v e r ä n d e r t
61. § 101 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	64. § 101 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
	„Die Erhebungen nach § 99 Absatz 1 bis 5 sowie nach Absatz 6a bis 7b und 10 sind jährlich durchzuführen, die Erhebungen nach § 99 Absatz 3 Nummer 3 erstmalig für das Jahr 2022; die Erhebungen nach § 99 Absatz 1, soweit sie die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung betreffen, beginnend 2007.“
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert.
	aa) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
	„8. § 99 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a, Absatz 3 Nummer 3 und Absatz 6a, 6b und 10 sind für das abgelaufene Kalenderjahr“.
a) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:	bb) un v e r ä n d e r t
„9. § 99 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b und Absatz 4 und 5 sind zum 31. Dezember,“.	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
b) Der Nummer 12 wird ein Komma angefügt.	cc) un verändert
c) Folgende Nummer 13 wird angefügt:	dd) un verändert
„13. § 99 Absatz 9 sind zum 15. Dezember.“	
62. § 102 wird wie folgt geändert:	65. un verändert
a) In Absatz 2 Nummer 8 wird die Angabe „und 9“ gestrichen.	
b) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 99 Absatz 1, 2, 3, 7, 8 und 9“ durch die Wörter „§ 99 Absatz 1, 3, 7, 8 und 9“ ersetzt.	
63. Dem § 103 wird folgender Absatz 4 angefügt:	66. un verändert
„(4) Die statistischen Landesämter übermitteln die erhobenen Einzeldaten auf Anforderung an das Statistische Bundesamt.“	
	67. In § 104 Absatz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „macht“ die Wörter „oder vorsätzlich oder fahrlässig seiner Verpflichtung zur Dokumentation oder Aufbewahrung derselben oder dem Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung auf entsprechendes Verlangen nicht nachkommt“ eingefügt.
64. In der Überschrift des Elften Kapitels werden dem Wort „Schlussvorschriften“ die Wörter „Übergangs- und“ vorangestellt.	68. un verändert
65. Folgender § 107 wird angefügt:	69. Folgender § 107 wird angefügt:
„§ 107	„§ 107
Übergangsregelung	Übergangsregelung
(1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend begleitet und untersucht	(1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend begleitet und untersucht

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
1. bis zum Inkrafttreten von § 10b am 1. Januar 2024 sowie	1. un verändert
2. bis zum Inkrafttreten von § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 am 1. Januar 2028	2. un verändert
die Umsetzung der für die Ausführung dieser Regelungen jeweils notwendigen Maßnahmen in den Ländern. Bei der Untersuchung nach Satz 1 Nummer 2 findet das Bundesgesetz nach § 10 Absatz 4 Satz 3 ab dem Zeitpunkt seiner Verkündung, die als Bedingung für das Inkrafttreten von § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 spätestens bis zum 1. Januar 2027 erfolgen muss, besondere Berücksichtigung.	die Umsetzung der für die Ausführung dieser Regelungen jeweils notwendigen Maßnahmen in den Ländern. Bei der Untersuchung nach Satz 1 Nummer 1 werden insbesondere auch die Erfahrungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einbezogen, die bereits vor dem 1. Januar 2024 Verfahrenslotsen entsprechend § 10b einsetzen. Bei der Untersuchung nach Satz 1 Nummer 2 findet das Bundesgesetz nach § 10 Absatz 4 Satz 3 ab dem Zeitpunkt seiner Verkündung, die als Bedingung für das Inkrafttreten von § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 spätestens bis zum 1. Januar 2027 erfolgen muss, besondere Berücksichtigung.
(2) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersucht in den Jahren 2022 bis 2024 die rechtlichen Wirkungen von § 10 Absatz 4 und legt dem Bundestag und dem Bundesrat bis zum 31. Dezember 2024 einen Bericht über das Ergebnis der Untersuchung vor. Dabei sollen insbesondere die gesetzlichen Festlegungen des Achten und Neunten Buches	(2) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersucht in den Jahren 2022 bis 2024 die rechtlichen Wirkungen von § 10 Absatz 4 und legt dem Bundestag und dem Bundesrat bis zum 31. Dezember 2024 einen Bericht über das Ergebnis der Untersuchung vor. Dabei sollen insbesondere die gesetzlichen Festlegungen des Achten und Neunten Buches
1. zur Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises,	1. un verändert
2. zur Bestimmung von Art und Umfang der Leistungen,	2. un verändert
3. zur Ausgestaltung der Kostenbeteiligung bei diesen Leistungen und	3. un verändert
4. zur Ausgestaltung des Verfahrens	4. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>untersucht werden mit dem Ziel, den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistungen sowie den Umfang der Kostenbeteiligung für die hierzu Verpflichteten nach dem am 1. Januar 2023 für die Eingliederungshilfe geltenden Recht beizubehalten, insbesondere einerseits keine Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen und andererseits keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023 herbeizuführen, sowie Hinweise auf die zu bestimmenden Inhalte des Bundesgesetzes nach § 10 Absatz 4 Satz 3 zu geben.</p>	<p>untersucht werden mit dem Ziel, den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistungen sowie den Umfang der Kostenbeteiligung für die hierzu Verpflichteten nach dem am 1. Januar 2023 für die Eingliederungshilfe geltenden Recht beizubehalten, insbesondere einerseits keine Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen und andererseits keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023 herbeizuführen, sowie Hinweise auf die zu bestimmenden Inhalte des Bundesgesetzes nach § 10 Absatz 4 Satz 3 zu geben. In die Untersuchung werden auch mögliche finanzielle Auswirkungen gesetzlicher Gestaltungsoptionen einbezogen.</p>
<p>(3) Soweit das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Dritte in die Durchführung der Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 2 einbezieht, beteiligt es hierzu vorab die Länder.“</p>	<p>(3) Soweit das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Dritte in die Durchführung der Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 2 einbezieht, beteiligt es hierzu vorab die Länder.</p>
	<p>(4) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersucht unter Beteiligung der Länder die Wirkungen dieses Gesetzes im Übrigen einschließlich seiner finanziellen Auswirkungen auf Länder und Kommunen und berichtet dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat über die Ergebnisse dieser Untersuchung.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz	Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz
Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), das zuletzt durch Artikel 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), das zuletzt durch Artikel 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter „Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 76 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „Leistungserbringer, mit denen Verträge nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt und werden nach den Wörtern „sozialen Beziehungen“ ein Komma und das Wort „Mehrgenerationenhäuser“ eingefügt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. § 4 wird <i>durch die folgenden §§ 4 und 5 ersetzt</i> .	2. § 4 wird wie folgt geändert :
<i>„§ 4</i>	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
<i>Beratung und Übermittlung von Informationen bei Kindeswohlgefährdung</i>	aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „Ärztinnen oder Ärzten,“ die Wörter „Zahnärztinnen oder Zahnärzte“ eingefügt.
<i>(1) Werden den folgenden Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren und diesem die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Daten zu übermitteln, soweit sie dies zur Abwendung der Gefährdung für erforderlich halten:</i>	bb) In dem Satzteil nach Nummer 7 wird jeweils das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
1. <i>Ärztinnen und Ärzten, Hebammen und Entbindungspflegern und Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,</i>	entfällt
2. <i>Berufspsychologinnen und -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,</i>	entfällt
3. <i>Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Jugendberaterinnen und -beratern,</i>	entfällt
4. <i>Beraterinnen und Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,</i>	entfällt
5. <i>Mitgliedern und Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,</i>	entfällt
6. <i>staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen und -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und -pädagogen und</i>	entfällt
7. <i>Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen.</i>	entfällt
Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>(2) Bei der Einschätzung der Erforderlichkeit des Tätigwerdens des Jugendamtes berücksichtigen die Personen nach Absatz 1, ob die Gefährdung anders, insbesondere durch Erörterung der Situation mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten und ein Hinwirken auf die Inanspruchnahme erforderlicher öffentlicher Hilfen bei den Personensorgeberechtigten abgewendet werden kann, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.</p>	
	<p>b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:</p>
<p>(3) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Fachkraft die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln. Die Daten sind vor der Übermittlung zu pseudonymisieren.</p>	<p>„Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.“</p>
	<p>c) Die folgenden Absätze 4 bis 6 werden angefügt:</p>
<p>(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.</p>	<p>„(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.“</p>
<p>(5) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.</p>	<p>(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.“</p>
	<p>3. Folgender § 5 wird angefügt:</p>
<p>§ 5</p>	<p>„§ 5</p>
<p><i>Zusammenwirken von Strafverfolgungsbehörden und Jugendamt</i></p>	<p>Mitteilungen an das Jugendamt</p>
<p>(1) Werden in einem Strafverfahren gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, informiert die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht <i>das Jugendamt</i> und übermittelt die zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>(1) Werden in einem Strafverfahren gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, informiert die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht unverzüglich den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie im Falle seiner Zuständigkeit den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und übermittelt die aus ihrer Sicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend.</p>
<p>(2) Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung können insbesondere dann vorliegen, wenn gegen eine Person, die mit einem Kind oder Jugendlichen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder die regelmäßig Umgang mit ihm hat oder haben wird, der Verdacht besteht, eine Straftat nach den §§ 171, 174, 176 bis 180, 182, 184b bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs begangen zu haben.“</p>	<p>(2) unverändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch	u n v e r ä n d e r t
<p>Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch die Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. § 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„Die Krankenkassen haben den Versicherten dabei durch Aufklärung, Beratung und Leistungen zu helfen und unter Berücksichtigung von geschlechts-, alters- und behinderungsspezifischen Besonderheiten auf gesunde Lebensverhältnisse hinzuwirken.“</p>	
<p>2. § 2b wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) In der Überschrift wird das Wort „Geschlechtsspezifische“ durch die Wörter „Geschlechts- und altersspezifische“ ersetzt.</p>	
<p>b) In dem Wortlaut wird das Wort „geschlechtsspezifischen“ durch die Wörter „geschlechts- und altersspezifischen“ ersetzt.</p>	
<p>3. In § 20 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „beitragen“ die Wörter „und kind- und jugendspezifische Belange berücksichtigen“ eingefügt.</p>	
<p>4. Nach § 73b wird folgender § 73c eingefügt:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„§ 73c	
Kooperationsvereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz	
<p>Die Kassenärztlichen Vereinigungen sollen mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Vertragsärzten mit den Jugendämtern schließen, um die vertragsärztliche Versorgung von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, bei denen Vertragsärzte im Rahmen von Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 oder im Rahmen ihrer oder der ärztlichen Behandlung ihrer Familienangehörigen nach § 28 Anhaltspunkte für eine Gefährdung ihres Wohls feststellen. Satz 1 gilt nicht für Kassenzahnärztliche Vereinigungen und Zahnärzte.“</p>	
5. Nach § 87 Absatz 2a Satz 7 wird folgender Satz eingefügt:	
<p>„In die Überprüfung nach Absatz 2 Satz 2 ist auch einzubeziehen, in welchem Umfang die Durchführung von insbesondere telemedizinischen Fallbesprechungen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz nach § 73c angemessen vergütet werden kann; auf dieser Grundlage ist eine Anpassung des einheitlichen Bewertungsmaßstabes für ärztliche Leistungen zu beschließen.“</p>	
6. In § 92 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Erfordernissen der Versorgung“ die Wörter „von Kindern und Jugendlichen sowie“ eingefügt.	
7. § 120 wird wie folgt geändert:	
<p>a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach § 87 Absatz 2a Satz 13“ durch die Wörter „nach § 87 Absatz 2a Satz 14“ ersetzt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>b) In Absatz 2 Satz 7 werden die Wörter „nach § 87 Absatz 2a Satz 26“ durch die Wörter „nach § 87 Absatz 2a Satz 27“ ersetzt.</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 4</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 4</p>
<p style="text-align: center;">Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch</p>	<p style="text-align: center;">u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. In § 21 Satz 2 wird die Angabe „§ 36“ durch die Wörter „den §§ 36, 36b und 37c“ ersetzt.</p>	
<p>2. Dem § 117 wird folgender Absatz 6 angefügt:</p>	
<p>„(6) Bei minderjährigen Leistungsberechtigten wird der nach § 86 des Achten Buches zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vom Träger der Eingliederungshilfe mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten informiert und nimmt am Gesamtplanverfahren beratend teil, soweit dies zur Feststellung der Leistungen der Eingliederungshilfe nach den Kapiteln 3 bis 6 erforderlich ist. Hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, insbesondere, wenn durch die Teilnahme des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe das Gesamtplanverfahren verzögert würde.“</p>	
<p>3. § 119 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>„Die Leistungsberechtigten, die beteiligten Rehabilitationsträger und bei minderjährigen Leistungsberechtigten der nach § 86 des Achten Buches zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe können dem nach § 15 verantwortlichen Träger der Eingliederungshilfe die Durchführung einer Gesamtplankonferenz vorschlagen.“</p>	
Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch	u n v e r ä n d e r t
<p>Dem § 71 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 437) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:</p>	
<p>„Eine Übermittlung von Sozialdaten ist auch zulässig, soweit sie zum Schutz des Kindeswohls nach § 4 Absatz 1 und 5 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz erforderlich ist.“</p>	
Artikel 6	Artikel 6
Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs	Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
<p>Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. Dem § 1632 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„Das Familiengericht kann in Verfahren nach Satz 1 von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson zusätzlich anordnen, dass der Verbleib bei der Pflegeperson auf Dauer ist, wenn	
1. sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums trotz angebotener geeigneter Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern nicht nachhaltig verbessert haben und eine derartige Verbesserung mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zukünftig nicht zu erwarten ist und	
2. die Anordnung zum Wohl des Kindes erforderlich ist.“	
2. In § 1688 Absatz 2 wird die Angabe „35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3“ durch die Wörter „35a Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.	2. un verändert
3. Dem § 1696 wird folgender Absatz 3 angefügt:	3. un verändert
„(3) Eine Anordnung nach § 1632 Absatz 4 ist auf Antrag der Eltern aufzuheben, wenn die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson das Kindeswohl nicht gefährdet.“	
4. § 1697a wird wie folgt geändert:	4. un verändert
a) Der Wortlaut wird Absatz 1.	
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>„(2) Lebt das Kind in Familienpflege, so hat das Gericht, soweit nichts anderes bestimmt ist, in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten auch zu berücksichtigen, ob und inwieweit sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern derart verbessert haben, dass diese das Kind selbst erziehen können. Liegen die Voraussetzungen des § 1632 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 vor, so hat das Gericht bei seiner Entscheidung auch das Bedürfnis des Kindes nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn das Kind im Rahmen einer Hilfe nach § 34 oder 35a Absatz 2 Nummer 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erzogen und betreut wird.“</p>	
	<p>5. In § 1800 Satz 1 wird die Angabe „1632“ durch die Angabe „1632 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.</p>
	<p>6. In § 1795 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „1632“ durch die Angabe „1632 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
Artikel 7	Artikel 7
Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	u n v e r ä n d e r t
<p>In § 166 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Maßnahme“ ein Komma und die Wörter „die von Amts wegen geändert werden kann,“ eingefügt.</p>	
Artikel 8	Artikel 8
Änderung des Jugendgerichtsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
<p>Nach § 37 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, wird folgender § 37a eingefügt:</p>	
„§ 37a	
Zusammenarbeit in gemeinsamen Gremien	
<p>(1) Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte können zum Zweck einer abgestimmten Aufgabenwahrnehmung fallübergreifend mit öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, zusammenarbeiten, insbesondere durch Teilnahme an gemeinsamen Konferenzen und Mitwirkung in vergleichbaren gemeinsamen Gremien.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
(2) An einzelfallbezogener derartiger Zusammenarbeit sollen Jugendstaatsanwälte teilnehmen, wenn damit aus ihrer Sicht die Erreichung des Ziels nach § 2 Absatz 1 gefördert wird.“	
	Artikel 9
	Änderung des Einführungs- gesetzes zum Gerichtsverfas- sungsgesetz
	§ 17 Nummer 5 des Einführungs- gesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gli- ederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
	„5. zur Prüfung gewichtiger Anhalts- punkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendli- chen“.
Artikel 9	Artikel 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 am Tag nach der Ver- kündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 am Tag nach der Ver- kündung in Kraft.
(2) Artikel 1 Nummer 14 tritt am 1. Ja- nuar 2024 in Kraft.	(2) Artikel 1 Nummer 14 tritt am 1. Ja- nuar 2024 in Kraft.
(3) Artikel 1 Nummer 12 tritt am 1. Ja- nuar 2028 in Kraft, wenn bis zum 1. Januar 2027 ein Bundesgesetz nach Artikel 1 Num- mer 12 § 10 Absatz 4 Satz 3 verkündet wurde.	(3) Artikel 1 Nummer 12 tritt am 1. Ja- nuar 2028 in Kraft, wenn bis zum 1. Januar 2027 ein Bundesgesetz nach Artikel 1 Num- mer 12 § 10 Absatz 4 Satz 3 verkündet wurde.
(4) Artikel 1 Nummer 13 § 10a Ab- satz 3 und Nummer 14 tritt am 1. Januar 2028 außer Kraft.	(4) Artikel 1 Nummer 13 § 10a Ab- satz 3 und Nummer 14 tritt am 1. Januar 2028 außer Kraft.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
(5) Artikel 1 Nummer 59 Buchstabe j tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.	(5) Artikel 1 Nummer 62 Buchstabe j und Nummer 64 Buchstabe a treten am 1. Januar 2022 in Kraft.
(6) Artikel 1 Nummer 59 Buchstabe i tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.	(6) Artikel 1 Nummer 62 Buchstabe i und Artikel 6 Nummer 6 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung

A. Zum Gesetzentwurf allgemein

Zentrale Zielsetzung des Gesetzesentwurfs ist es, gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit für alle jungen Menschen zu sichern bzw. herzustellen durch Stärkung vor allem derjenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die zusätzlichen Unterstützungsbedarf haben:

1,1 Millionen Kinder und Jugendliche in Deutschland wachsen unter schwierigen sozialen Umständen auf und sind darauf angewiesen, dass staatliche Stellen sie und ihre Familien unterstützen. Das gilt zum Beispiel für Kinder und Jugendliche, die bzw. deren Eltern erzieherische Hilfen erhalten.

360 000 Kinder und Jugendliche haben eine seelische, geistige oder körperliche Behinderung. Bisher ist die Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII nur für Leistungen der Eingliederungshilfe für rund 100 000 Kinder mit einer seelischen Behinderung zuständig. Ca. 260 000 Kinder mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung sind dem Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zugewiesen.

Rund 31 000 junge Menschen werden vor allem mit Erreichen der Volljährigkeit als sogenannte „Careleaver“ aus der Kinder- und Jugendhilfe entlassen; einige brauchen aber weiterhin Betreuung und Unterstützung.

Etwa 3 bis 4 Millionen Kinder und Jugendliche leben in einer Familie mit einem psychisch- oder suchterkrankten Elternteil. Nicht jede psychische Erkrankung eines Elternteils führt zwangsläufig zu einer eingeschränkten Erziehungskompetenz und nicht in jedem Fall sind spezifische Unterstützungsmaßnahmen erforderlich. Viele Familien finden geeignete Wege, mit den Belastungen umzugehen und negative Folgen für die Kinder zu vermeiden. Dennoch können Kinder und Jugendliche oft unter den Folgen der psychischen Erkrankung eines Elternteils leiden. Häufig erfahren sie nicht nur unzureichende emotionale Unterstützung und Fürsorge, sondern sind auch elterlichem Verhalten ausgesetzt, das sich kritisch auf ihre Entwicklung auswirken kann.

Diese jungen Menschen und ihre Familien brauchen eine moderne Kinder- und Jugendhilfe und ein modernes Kinder- und Jugendhilferecht. Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) hat sich in seiner Grundausrichtung bewährt und hohe Akzeptanz erfahren. Gesellschaftliche Veränderungen und fachpolitische Erkenntnisse bringen es aber mit sich, dass es weiterentwickelt werden muss. Die Ergebnisse des Dialogprozesses „Mitrede-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, den das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Umsetzung des Koalitionsvertrags der 19. Legislaturperiode mit Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe, des Gesundheitswesens sowie von Bund, Ländern und Kommunen durchgeführt hat, weisen darauf hin, dass die Verbesserung der Situation von jungen Menschen und ihren Familien durch Erfüllung des Handlungsauftrags der Kinder- und Jugendhilfe eine Weiterentwicklung in ihren unterschiedlichen Aufgabenfeldern erfordert. Der Gesetzentwurf sieht die hierfür notwendigen gesetzlichen Änderungen in folgenden Bereichen vor, die aufeinander abgestimmt in einem Gesamtkonzept für eine moderne Kinder- und Jugendhilfe zusammenwirken.

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz

Schutzzinstrumente und Schutzmaßnahmen werden deutlich qualifiziert. So wird insbesondere die Aufsicht über Einrichtungen stärker am Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet, die Kontrollmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden werden erweitert.

Die Kooperation im Kinderschutz wird erheblich verbessert. Vor allem das Gesundheitswesen wird stärker in die Verantwortungsgemeinschaft für einen wirksamen Kinderschutz einbezogen durch die Regelung der Mitverantwortung der gesetzlichen Krankenversicherung und die Beteiligung u.a. von Ärztinnen und Ärzten am Prozess der Gefährdungseinschätzung beim Jugendamt. Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger, die das

Jugendamt über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung informiert haben, erhalten vom Jugendamt künftig auch eine Rückmeldung über den weiteren Fortgang des Verfahrens der Gefährdungseinschätzung. Aber auch das Zusammenwirken von Jugendamt, Jugendstrafjustiz, Strafverfolgungsbehörden und Familiengerichten im Kinderschutz wird gestärkt.

2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe

Die Kostenbeteiligung von jungen Menschen bei vollstationären Leistungen wird auf höchstens 25 Prozent ihres Einkommens reduziert. Von der Kostenheranziehung junger Volljähriger aus dem Vermögen wird gänzlich abgesehen.

Zudem werden junge Menschen, die in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie aufgewachsen sind, bei ihren Schritten in ein selbständiges Erwachsenenleben verbindlicher begleitet und unterstützt.

Eltern erhalten – unabhängig von der Personensorge – einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung, wenn ihr Kind in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung der Erziehungshilfe betreut wird. Das Zusammenwirken von Eltern sowie Pflege- oder Erziehungspersonen wird durch eine verbindlichere Unterstützung des Jugendamtes verbessert.

Zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege wird die Verpflichtung zur Anwendung von Schutzkonzepten bei Pflegeverhältnissen eingeführt.

Um Verunsicherungen des Kindes oder Jugendlichen zu reduzieren und Transparenz und Kontinuität herzustellen, wird u.a. eine prozesshafte Perspektivklärung als Bestandteil der Hilfeplanung bei vollstationären Hilfen explizit geregelt. Im Rahmen der Hilfeplanung ist künftig auch Geschwisterbeziehungen Rechnung zu tragen.

3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen

Der Gesetzentwurf stellt verbindliche Weichen für die Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe (sog. Inklusive Lösung). Für den Prozess der Umsetzung der Inklusiven Lösung, der sich in drei Schritten vollzieht sowie durch unterschiedliche Untersuchungen wissenschaftlich begleitet und in einen Beteiligungsprozess mit allen relevanten Akteuren eingebettet wird, ist ein Zeitraum von insgesamt sieben Jahren vorgesehen. In einem ersten Schritt sind umfangreiche Änderungen zur Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und Bereinigung der insbesondere zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe bestehenden Schnittstellen vorgesehen. Der zweite Schritt besteht in der Einführung eines Verfahrenslotens beim Jugendamt im Jahr 2024. Bis dahin müssen die für die Wahrnehmung dieser Aufgabe durch das Jugendamt notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden. Der dritte Schritt sieht ab dem Jahr 2028 die Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe an jungen Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen vor. Voraussetzung für diesen Schritt ist die Verkündung eines Bundesgesetzes bis spätestens 1. Januar 2027, das konkrete Regelungen zum leistungsberechtigten Personenkreis, zu Art und Umfang der Leistung, zum Verfahrensrecht sowie zur Kostenbeteiligung enthält.

4. Mehr Prävention vor Ort

Der Gesetzentwurf stärkt die präventive Ausrichtung des Leistungssystems des SGB VIII vor allem durch eine bedarfsgerechte Erweiterung niedrigschwelliger Hilfeangebote, bei denen eine unmittelbare Inanspruchnahme zulässig ist: Die Möglichkeiten der direkten Inanspruchnahme werden explizit um Hilfen für Familien in Notsituationen erweitert.

Zur Stärkung der Bedarfsgerechtigkeit von Hilfen wird zudem klargestellt, dass unterschiedliche erzieherische Hilfen miteinander kombiniert werden können.

Die Angebote der allgemeinen Familienförderung werden in ihrer Zielsetzung modernisiert.

5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Der umfassende Handlungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist in sämtlichen Aufgabefeldern getragen vom Leitbild der Partizipation, das aus dem Paradigma der Subjektstellung der Adressatinnen und Adressaten der Kinder und Jugendhilfe resultiert. Junge Menschen und ihre Eltern sind stets aktiv und mitgestaltend in Hilfe- und Schutzprozesse einzubeziehen. Der Gesetzentwurf unterstreicht daher den Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, ihre Adressatinnen und Adressaten in deren Wahrnehmung der Subjektstellung zu unterstützen bzw. sie hierzu zu befähigen, und sieht hierfür umfassende Verbesserungen vor, z.B. durch die verbindliche Einrichtung von Ombudsstellen, die Stärkung von Selbstvertretung und Selbsthilfe, die Erweiterung von Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen bzw. die verbindliche Implementierung von Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder, die Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern an der Hilfeplanung, die Einführung eines uneingeschränkten Beratungsanspruchs für Kinder und Jugendliche oder die Pflicht zur verständlichen und umfassenden Aufklärung, Beratung und Beteiligung in unterschiedlichen Aufgabenkontexten.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 12. Februar 2021 keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf geäußert, aber einige Änderungen vorgeschlagen (Bundesratsdrucksache 5/21 – Beschluss).

Ein Teil dieser Vorschläge wurde in den Gesetzentwurf übernommen.

Darüber hinaus streben Änderungen weitere Verbesserungen im Kinderschutz an insbesondere durch Einführung einer Pflicht für Ärztinnen und Ärzte sowie Angehörige anderer Heilberufe bei einer dringenden Gefahr für das Kindeswohl, im Regelfall das Jugendamt zu informieren. Zudem wird für die Länder eine Möglichkeit geschaffen, unter Berücksichtigung des Datenschutzes Landesregelungen für einen interkollegialen Ärzteaustausch zu schaffen, um in der Praxis Umsetzungsoptionen, die datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechen, zu erproben und die Auswirkungen auf den Kinderschutz landesbezogen zu evaluieren.

Die Situation von Pflegekindern und jungen Menschen in Einrichtungen der Erziehungshilfe wird weiter verbessert. So wird neben der Reduzierung der Kostenheranziehung junger Menschen von 75 Prozent auf höchstens 25 Prozent ein Betrag von 150 Euro des Einkommens aus Schülerjobs bzw. Praktika oder einer Ausbildungsvergütung von der Kostenheranziehung ausgenommen. Das Einkommen aus Ferienjobs oder aus ehrenamtlichen Tätigkeiten bleibt vollumfänglich unberücksichtigt.

Zur Stärkung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe wird klargestellt, dass örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bereits vor dem 1. Januar 2024 Verfahrenslotsen einsetzen können. Deren Erfahrungen sollen durch Einbeziehung in die wissenschaftliche Umsetzungsbegleitung des Prozesses zur Umsetzung der Inklusiven Lösung für alle öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Hinblick auf die bundesweit verbindliche Einführung des Verfahrenslotsen ab dem 1. Januar 2024 nutzbar gemacht werden.

Im Rahmen der Förderung der Erziehung in der Familie wird die Prävention durch die explizite Möglichkeit der gemeinsamen Betreuung beider Elternteile bzw. auch der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners eines alleinerziehenden Elternteils mit dem Kind zur umfassenderen Förderung der elterlichen Erziehungskompetenzen deutlich gestärkt. Für das Kindeswohl gegebenenfalls schädliche langfristige Trennungen können somit vermieden werden.

Das Paradigma der Subjektstellung junger Menschen wird durch die Klarstellung, dass bei der Ausgestaltung der Leistungen und Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

der Diversität der Bedarfe junger Menschen insbesondere im Hinblick auf die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen, transidenter, nicht-binärer und intergeschlechtlicher Kinder und Jugendlicher zu berücksichtigen sind, zusätzlich betont.

Zudem werden die Regelungen in den §§ 64 und 65 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zur Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 28.06.2019 geändert. Danach sollen Adoptionsvermittlungen in der DDR auf möglichen politischen Missbrauch untersucht werden (BT-Drucks. 19/11091). Dies hat folgenden Hintergrund: Dimension und wissenschaftliche Nachprüfbarkeit politischer Motivation in DDR-Adoptionsverfahren waren bereits Gegenstand einer wissenschaftlichen Vorstudie, die darlegt, dass Rechtsvorschriften der DDR systembedingte Gelegenheitsstrukturen boten, die politisch motivierte Adoptionen ermöglicht haben könnten. Nach § 9d Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Adoptionsvermittlungsgesetzes dürfen Daten, die für die Adoptionsvermittlung erhoben wurden, für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR, verarbeitet werden. Die zulässigen Vorhaben müssen dabei dem Interesse der Allgemeinheit an der Aufarbeitung von DDR-Unrecht und gerade nicht der Erforschung von Einzelschicksalen dienen. Allerdings enthalten die in den Adoptionsvermittlungsakten hinterlegten Daten in der Regel keine Angaben zu den Gründen der Adoptionsfreigabe, zu der damaligen Lebenslage der Eltern, zu Geschwistern, etc. (vgl. Vorstudie über die „Dimensionen und wissenschaftliche Nachprüfbarkeit politischer Motivation in DDR-Adoptionsvermittlungsverfahren 1966-1990“ S. 67-70). Rückschlüsse auf eine mögliche politische Motivation für die Adoptionsvermittlung lassen sich deshalb in der Regel erst durch die Hinzuziehung von Referenzakten wie Erziehungshilfe-, Heim- und Vormundschaftsakten der DDR-Jugendhilfe (a.a.O., S. 35-36) ziehen. Da die Regelungen in den §§ 64 und 65 des Achten Buches Sozialgesetzbuch einen Aktenzugang für diesen Forschungszweck bislang nicht zulassen, ist eine Gesetzesänderung notwendig. Aufgrund des bestehenden öffentlichen Interesses an der Durchführung des genannten Forschungsvorhabens werden die Regelungen zur Ermöglichung dieses Forschungsvorhabens geändert. Die vorgesehenen Änderungen in §§ 64, 65 des Achten Buches Sozialgesetzbuch modifizieren die allgemeinen Regelungen in Teilbereichen, deren Regelungen im Übrigen anwendbar bleiben. Die Geltung der allgemeinen Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ergibt sich aus § 37 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und § 61 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Da auch § 9d Absatz 1 Satz 1, 1. Halbsatz des Adoptionsvermittlungsgesetzes unmittelbar auf das Zweite Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch verweist, besteht ein Gleichklang mit den maßgeblichen Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Im Kontext dieses Forschungsvorhabens dürfen gespeicherte personenbezogene Daten nur für den genannten Forschungszweck verarbeitet werden. Die Zweckbindung bei dieser Forschung ergibt sich aus der nach § 75 Absatz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und § 78 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zu erteilenden Genehmigung. Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können, gesondert zu speichern. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert. Personenbezogene Daten dürfen nicht veröffentlicht werden.

B. Zu den Änderungen im Einzelnen

Zu Artikel 1 – Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 17.

Zu Buchstabe f (alt)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von Nummer 23 (alt).

Zu Buchstabe j (alt)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung der Überschrift von § 46 in Nummer 37.

Zu Nummer 3 Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 17.

Zu Nummer 7 Buchstabe b

Die Änderung konkretisiert die Art und Weise der Beratung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und greift damit auch einen Vorschlag des Bundesrates auf (Bundesratsdrucksache 5/21 (Beschluss), Nummer 4).

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe c

Mit dem neu eingefügten Absatz 5 wird klargestellt, dass auch Kindertagespflegepersonen durch den Abschluss von Vereinbarungen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe in den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung einzubeziehen sind.

Damit wird auch ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen (vgl. Bundesratsdrucksache 5/21 (Beschluss), Nummer 9).

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 8 Buchstabe c.

Zu Nummer 10 Buchstabe b

Mit der Änderung wird klargestellt, dass bei der Ausgestaltung der Leistungen und Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe der Diversität der Bedarfe junger Menschen insbesondere im Hinblick auf die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen, transidenter, nicht-binärer und intergeschlechtlicher Kinder und Jugendlicher zu berücksichtigen sind.

Damit wird auch einem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen (vgl. Bundesratsdrucksache 5/21 (Beschluss), Nummer 10).

Zu Nummer 11

Die Änderung dient der Klarstellung des Aufgabenprofils der Ombudsstellen. Hierzu gehört die Beratung junger Menschen und ihrer Familien im Kontext der Vermittlung und Klärung von Konflikten zwischen Leistungsträgern und Leistungsempfängern, nicht jedoch die allgemeine Beratung.

Mit der Änderung wird ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen (vgl. Bundesratsdrucksache 5/21 (Beschluss), Nummer 11).

Zu Nummer 13

Die Änderung setzt einen Vorschlag des Bundesrates um (vgl. Bundesratsdrucksache 5/21 (Beschluss), Nummer 12). Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 7 verwiesen.

Zu Nummer 16

Die Verpflichtung zur Abstimmung der Angebote der Jugendsozialarbeit mit anderen Trägern wird um die Jobcenter erweitert, um die Wirksamkeit der Angebote durch Koordinierung und Vernetzung auch im Hinblick auf die Aufgabenstellung der Jobcenter sicherzustellen.

Damit wird auch ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen (vgl. Bundesratsdrucksache 5/21 (Beschluss), Nummer 13).

Zu Nummer 17

Vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung der Schulsozialarbeit als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe wird klarstellend in Satz 1 ein rechtlicher Rahmen für die Gewährung von Leistungen der Schulsozialarbeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe definiert. Insbesondere die veränderten Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen und die Veränderungen in den Systemen der Kinder- und Jugendhilfe und der Schule erfordern funktionierende Kooperationsbeziehungen zwischen beiden Systemen. In Satz 2 erfolgt daher eine Konkretisierung der Kooperationsregelung des § 81 SGB VIII.

Die nähere Ausgestaltung von Inhalt und Umfang der Leistungen obliegt dem Landesrecht (Satz 3).

In einigen Ländern ist die Schulsozialarbeit außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe normiert. Diesen bestehenden Angebotsstrukturen wird daher in Satz 4 Rechnung getragen.

Mit der Vorschrift wird auch ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen (vgl. Bundesratsdrucksache 5/21 (Beschluss), Nummer 14).

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Mit dem Aspekt der Bildung wird ein wichtiger Gegenstand der Erziehungsverantwortung der Eltern im Rahmen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie ergänzt. Eltern haben im Kontext der schulischen und auch der nicht-formalen Bildung ihrer Kinder große Anforderungen zu bewältigen. Es ist deshalb sehr wichtig, dass die Unterstützungsangebote der allgemeinen Familienförderung diesem Aspekt Rechnung tragen.

Damit wird auch ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen (vgl. Bundesratsdrucksache 5/21 (Beschluss), Nummer 15)

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Ein niedrigschwelliger Zugang zu Angeboten ist insbesondere für Familien, die von sozialer Ausgrenzung bedroht sind, von zentraler Bedeutung. Mit der Ergänzung des Erfordernisses der partizipativen Angebotsgestaltung wird nochmals einer der Grundparadigmen des Gesetzentwurfs unterstrichen: Die Stärkung der Subjektstellung der Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe.

Mit den Ergänzungen wird auch ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen (vgl. Bundesratsdrucksache 5/21 (Beschluss), Nummer 16)

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Die Bedeutung der Betreuung in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder im Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe hat in den letzten Jahren zugenommen. Hintergrund ist ein steigender Bedarf im Hinblick auf die Stärkung elterlicher Erziehungskompetenz. Bedarf ein alleinerziehender Elternteil aufgrund seiner Persönlichkeitsentwicklung der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung seines Kindes, kann seine Begleitung gerade in den ersten Lebensjahren des Kindes unterhalb der Schwelle eines erzieherischen Bedarfs und damit einer Hilfe zur Erziehung frühzeitig einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, dass das Kind in seiner eigenen Familie aufwachsen kann. Für die entsprechende Wirksamkeit dieser Leistung ist von zentraler Bedeutung, dass hierbei beide Generationen in den Blick genommen und sowohl den Bedürfnissen des Kindes und ggf. seiner Geschwister als auch den Bedürfnissen der Mutter oder des Vaters gleichermaßen Rechnung getragen wird. Mit der Ergänzung von § 19 Absatz 1 wird dies daher nunmehr explizit klar gestellt.

Zu Buchstabe b

Bei Förderung der Persönlichkeitsentwicklung eines Elternteils im Hinblick auf seine Erziehungskompetenz kann die Einbeziehung des anderen Elternteils oder auch einer Person, die für das Kind tatsächlich sorgt, also insbesondere einer Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners der Mutter oder des Vaters eine wichtige Ressource sein. Die Regelung in Satz 1 des neu eingefügten Absatzes 2 eröffnet diese Möglichkeit ausdrücklich. Allerdings darf die Einbeziehung des anderen Elternteils bzw. der anderen Person nicht gegen den Willen des in der Einrichtung betreuten Elternteils erfolgen.

In Einzelfällen kann der aus der Persönlichkeitsentwicklung eines Elternteils mit Blick auf seine Erziehungskompetenz resultierende Bedarf auch die gemeinsame Unterbringung beider Elternteile bzw. auch der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners mit dem Kind und ggf. seinen Geschwistern in der Einrichtung erfordern. Absatz 2 Satz 2 lässt daher in Abweichung von § 19 Absatz 1 Satz 1 diese gemeinsame Betreuung ausdrücklich zu, wenn und solange sie geeignet und notwendig ist, um die Familie zu stabilisieren und die Persönlichkeitsentwicklung der Mutter oder des Vaters im Hinblick auf ihre bzw. seine Erziehungskompetenz so zu stärken, dass die Voraussetzungen für eine selbständige Erziehung des Kindes geschaffen werden. Damit können für das Kindeswohl gegebenenfalls schädliche langfristige Trennungen vermieden werden.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 19 Buchstabe b.

Zu Nummer 20

Zu Absatz 1

Mit der Änderung wird die Integration der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen in den Katalog der Hilfen zur Erziehung rückgängig gemacht und ein Rechtsanspruch auf diese Hilfe außerhalb der Hilfen zur Erziehung in § 20 Absatz 1 SGB VIII geschaffen. In Nummer 1 bis 4 sind kumulativ die Voraussetzungen dieses Anspruchs geregelt. Diese Voraussetzungen orientieren sich an den bisherigen Regelungen des § 20 SGB VIII, legen aber nicht mehr die überkommene Konstellation zugrunde, dass ein Elternteil

die familiäre Versorgung im Haushalt sicherstellt, während der andere Elternteil berufstätig ist. Dies ist nicht mehr zeitgemäß. Angeknüpft wird daher nunmehr an den Ausfall eines für die Betreuung des Kindes verantwortlichen Elternteils (Nummer 1), der nicht anderweitig, vor allem durch den anderen Elternteil, aber etwa auch im weiteren familiären Rahmen übernommen werden kann (Nummer 2). Es muss sich also um eine Bedarfslage handeln, in der die Versorgung bzw. Betreuung des Kindes und damit sein Wohl vorübergehend nicht sichergestellt sind, weil ein betreuender Elternteil aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen diese Aufgabe nicht wahrnehmen kann. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn dieser Elternteil weiterhin im familiären Haushalt anwesend ist. Andere zwingende Gründe für einen Ausfall liegen vor, wenn sie mit gesundheitlichen Gründen vergleichbar sind. Voraussetzung für den Anspruch ist weiterhin, dass das räumliche und soziale Umfeld des Kindes erhalten bleiben soll (Nummer 3). Der Anspruch besteht also dann, wenn das Wohl des Kindes den Erhalt der häuslichen familiären Gemeinschaft, einen Verbleib im Sozialraum sowie in nachbarschaftlichen und anderen Bezügen erfordert. Hingegen besteht kein Anspruch auf diese Hilfe, wenn Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege ausreichen, um eine für die Gewährleistung des Kindeswohls hinreichende Betreuung und Versorgung des Kindes sicherzustellen (Nummer 4). Steht für das Kind also ein entsprechendes Angebot in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zur Verfügung, besteht der Anspruch nur, wenn eine dieses Angebot ergänzende Betreuung und Versorgung des Kindes zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist.

Zu Absatz 2

Mit § 20 Absatz 1 und 2 Satz 1 SGB VIII-E wird ein Vorschlag des Bundesrats aufgegriffen (vgl. Bundesratsdrucksache 5/21 (Beschluss), Nummer 17). Mit diesem Vorschlag werden die Empfehlungen Nummer 1 bis 4 der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchtkrankter Eltern“ allerdings nicht vollumfänglich umgesetzt. Im Hinblick auf Empfehlung Nummer 2 der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchtkrankter Eltern“ wird daher in Satz 1 geregelt, dass bei der Hilfe neben haupt- oder nebenamtlich tätigen Fachkräften auch ehrenamtlich tätige Personen als Patinnen und Paten eingesetzt werden können, wenn die zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Leistungserbringer zur Sicherstellung der Niedrigschwelligkeit dieser Hilfe geschlossene Vereinbarung die professionelle Anleitung und Begleitung dieser Person sicherstellt (vgl. § 20 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII-E). Durch diese Einbettung in einen professionellen Kontext wird gewährleistet, dass auch bei der Einbeziehung ehrenamtlich tätiger Personen in die Leistungserbringung wesentliche fachliche Standards und Qualitätsmerkmale zum Tragen kommen. Ehrenamtlich tätige Patinnen und Paten können aber auch nur dann zum Einsatz kommen, wenn damit dem individuellen Bedarf entsprochen werden kann, etwa wenn es vorwiegend um alltagspraktische Hilfen geht.

Satz 2 stellt klar, dass sich die Ausgestaltung der Hilfe auch in zeitlicher Hinsicht nach dem Bedarf im Einzelfall richtet. Das bedeutet, dass zum einen für die Dauer der Hilfe insgesamt die Dauer der Notsituation maßgeblich ist. Zum anderen richtet sich der zeitliche Umfang der täglichen Betreuung und Versorgung des Kindes nach dem individuellen Bedarf und kann daher von einer stundenweisen Betreuung bis zu einer Betreuung über Tag und Nacht reichen.

Zu Absatz 3

Von zentraler Bedeutung für eine Verbesserung der Situation von Kindern mit einem psychisch- oder suchterkrankten Elternteil oder aus anderen psychosozial belasteten Familien ist die Ermöglichung eines niedrigschwelligen Zugangs zu Hilfen, mit denen diese und auch Familien mit vergleichbaren Bedarfslagen in Notsituationen bei der Alltagsbewältigung unterstützt werden. Durch den Verweis auf § 36a Absatz 2 SGB VIII wird deshalb mit Satz 1 sichergestellt, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch dann zur Kosten-

übernahme ohne seine vorherige Prüfung und Bewilligung verpflichtet ist, wenn der Leistungsberechtigte eine Hilfe nach § 20 SGB VIII-E unmittelbar in Anspruch genommen hat. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss in der Regel die unmittelbare Inanspruchnahme einer Hilfe nach § 20 SGB VIII-E zulassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 SGB VIII angeboten oder vermittelt wird. Die Anknüpfung der Hilfen in Notsituationen an Erziehungsberatungsstellen oder andere Beratungsdienste und -stellen ist für die Wirksamkeit dieser Hilfen von zentraler Bedeutung sowohl im Hinblick auf eine qualifizierte Bedarfsfeststellung als auch hinsichtlich einer etablierten Infrastruktur, die auf hohe Akzeptanz der Familien stößt und diesen einen wohnortnahen Hilfezugang ermöglicht. Daneben sind aber auch andere Angebotsstrukturen denkbar. Dies stellt die Einfügung des Wortes „insbesondere“ klar.

Satz 2 setzt die Empfehlung Nummer 2 der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch und suchtkrankter Eltern“ vollständige um: Diese Empfehlung bezieht sich auf die Sicherstellung, dass die Hilfen kontinuierlich und flexibel vor allem auch im Hinblick auf schwankende Bedarfslagen der Familien zur Verfügung stehen, sowie auf die Möglichkeit des Einsatzes von ehrenamtlichen Patinnen und Paten unter professioneller Anleitung und Begleitung, soweit dies nach Maßgabe des Einzelfalls bedarfsgerecht ist.

Zu Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Im neu eingefügten Satz 4 wird als Ausnahme normiert, dass im Falle einer gemeinsamen Raumnutzung durch mehrere Kindertagespflegepersonen (Satz 3) eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund möglich ist. Kurzzeitig ist eine Vertretung dann, wenn sie maximal für die Dauer einer halben täglichen Betreuungszeit geleistet wird. Bietet beispielsweise die Kindertagespflegeperson eine ganztägige Betreuung von acht Stunden an, so ist eine Vertretung nur dann kurzzeitig, wenn sie vier Stunden bzw. einen halben Tag (Vormittag / Nachmittag) nicht überschreitet. Ein gewichtiger Grund für solch eine kurzzeitige gegenseitige Vertretung ist nur anzunehmen, wenn die Kindertagespflegeperson aus einem notwendigen Anlass die Aufsicht über die ihr vertraglich und pädagogisch zugeordneten Kinder in den gemeinsam genutzten Räumen nicht ausüben kann. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein medizinischer Notfall bei der Kindertagespflegeperson oder einem der ihr zugeordneten Kinder vorliegt, wenn ein Arztbesuch genau in diesem Zeitraum unvermeidbar ist oder sich ein Notfall im familiären Umfeld der Kindertagespflegeperson ereignet hat (beispielsweise auch dann, wenn ein eigenes Kind krankheitsbedingt aus der Schule abgeholt werden muss).

Zu Nummer 25 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung wird klargestellt, dass neben der im geltenden Recht bei Bedarf verbindlich vorgesehene Integration von Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 SGB VIII in eine Hilfe zur Erziehung auch eine Kombination erzieherischer Hilfen mit anderen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe möglich ist, so zum Beispiel auch mit weiteren Maßnahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII.

Diese Leistungen können Hilfen zur Erziehung ergänzen, nicht ersetzen.

Mit dieser Klarstellung wird auch einem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen (vgl. Bundesratsdrucksache 5/21 (Beschluss), Nummer 19).

Zu Nummer 23 (alt)

Die Integration des Normgehalts von § 20 SGB VIII in den Katalog der Hilfen zur Erziehung als neue Hilfeart wird zurückgenommen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 18 verwiesen.

Zu Nummer 27 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Es wird auf die Begründung zu Nummer 7 verwiesen.

Zu Nummer 28

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Rücknahme der Integration des Normgehalts von § 20 SGB VIII in den Katalog der Hilfen zur Erziehung und der Umsetzung der Empfehlungen Nummer 1 bis 4 der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchtkranker Eltern“ in § 20 SGB VIII-E (vgl. Nummer 18)

Zu Nummer 29

Mit der Änderung von § 36b Absatz 2 Satz 2 wird der Zeitpunkt des Beginns der Übergangsplanung beim Zuständigkeitsübergang vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf einen Träger der Eingliederungshilfe von in der Regel sechs Monaten auf in der Regel ein Jahr vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitswechsel vorverlegt. Der Zeitraum von sechs Monaten wird für eine Übergangsplanung als nicht ausreichend erachtet sowohl im Hinblick auf Zuständigkeitswechsel aufgrund des Erreichens der Volljährigkeit als auch bei Minderjährigen etwa infolge einer neu gestellten Diagnose. Um Brüche zu vermeiden und ein nahtloses Ineinandergreifen von Leistungen sicherzustellen, ist eine ausreichende Vorbereitung des jungen Menschen und auch der betroffenen Familien notwendig. Auch die Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungserbringung bedarf einer eingehenden Vorbereitung. Damit wird auch ein Vorschlag des Bundesrates umgesetzt (vgl. Bundesratsdrucksache 5/21 (Beschluss), Nummer 21).

Da § 36b Absatz 2 Satz 2 SGB VIII-E einen klaren Handlungsauftrag an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe richtet, ist der Verweis auf § 15 Absatz 2 Satz 1 SGB IX nicht zwingend notwendig und wird daher dem Vorschlag des Bundesrates folgend (vgl. Bundesratsdrucksache 5/21 (Beschluss), Nummer 21) gestrichen. Diesem Vorschlag des Bundesrates entspricht auch die erhöhte Verbindlichkeit der Durchführung einer Teilhabekonferenz nach § 20 SGB IX in § 36b Absatz 2 Satz 3 SGB VIII-E, die der zentralen Bedeutung eines gemeinsamen Gesprächs des bisherigen und künftigen Leistungsträgers unter Beteiligung des Leistungsberechtigten für eine Verzahnung der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII mit dem künftig anzuwendenden Gesamtplanverfahren nach §§ 117 ff. SGB IX geschuldet ist. Da § 19 Absatz 5 SGB IX die Vorschrift des § 15 SGB IX in Bezug nimmt, kann sich die regelmäßige Verpflichtung zur Übernahme der Teilhabekonferenz durch den Träger der Eingliederungshilfe nach § 36b Absatz 2 Satz 4 SGB VIII-E nur aus entsprechender Anwendung von § 19 Absatz 5 SGB IX ergeben. Nach § 21 SGB IX gehört hierzu auch die Durchführung des Gesamtplanverfahrens nach §§ 117 bis 122 SGB IX (vgl. § 36b Absatz 2 Satz 5 SGB VIII-E).

Zu Nummer 32

Die Ergänzung von § 41a Absatz 1 SGB VIII-E setzt einen Vorschlag des Bundesrates um (vgl. Bundesratsdrucksache 5/21 (Beschluss), Nummer 25). Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 7 verwiesen.

Zu Nummer 33

Die jeweilige Ergänzung von § 42 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 SGB VIII-E setzt einen Vorschlag des Bundesrates um (vgl. Bundesratsdrucksache 5/21 (Beschluss), Nummer 26). Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 7 verwiesen.

Zu Nummer 34 Buchstabe c

Um der Zielsetzung eines besseren Kinderschutzes Rechnung zu tragen, wird mit der Änderung klarstellt, dass bei Kindertagespflege Gegenstand des Beratungsanspruchs der Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen auch Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sind.

Damit wird auch ein Anliegen des Bundesrates berücksichtigt (vgl. Bundesratsdrucksache 5/21 (Beschluss), Nummer 28).

Zu Nummer 35 Buchstabe c

Für die Erlaubniserteilung wird es als ausreichend erachtet, den Nachweis einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung im Rahmen der nach § 45 Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII vorzulegenden Konzeption zu führen. Zielführender im Hinblick auf die Gewährleistung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung wird entsprechend den Vorschlägen des Bundesrates (vgl. Bundesratsdrucksache 5/21 (Beschluss), Nummer 31 und 34) eine Ausweitung der laufenden Pflichten des Trägers von betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Dokumentation und Aufbewahrung betrachtet (vgl. Nummer 36), zumal damit auch das Instrumentarium der erlaubniserteilenden Behörde in aufsichtsrechtlicher und beratender Hinsicht erweitert wird und eine Konkretisierung des Umfangs der Prüfung nach § 46 SGB VIII-E einhergeht.

Zu Buchstabe f

§ 45 Absatz 7 Satz 2 SGB VIII-E stellt klar, dass eine bereits erteilte Betriebserlaubnis aufgehoben werden kann, wenn die Voraussetzungen der Erteilung nicht oder nicht mehr vorliegen. Die Entscheidung über die Aufhebung der Betriebserlaubnis ist im Rahmen einer pflichtgemäßen Ermessensausübung zu treffen. Hierbei sind Bestandsschutzinteresse einerseits und Aufhebungsinteresse andererseits abzuwägen. In diese Abwägung sind insbesondere die Belange der in der betreffenden Einrichtung betreuten Kinder und Jugendlichen einzubeziehen. Soweit durch die Aufhebung der Erlaubnis eine dem Kindeswohl entsprechende Entwicklung beeinträchtigt würde, soll daher hiervon abgesehen werden. Dies gilt auch, sofern der Träger bereit und in der Lage ist, die „Mängel“ kurzfristig abzustellen und das Kindeswohl nicht entgegensteht. Im Rahmen der Abwägung ist seitens der Aufsichtsbehörde stets die Frage zu stellen, ob statt des Entzugs der Betriebserlaubnis ein milderer Mittel in Betracht kommt. Mit der Einfügung des Halbsatzes in § 45 Absatz 7 Satz 2 SGB VIII-E wird vor diesem Hintergrund der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, dem die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Ermessensentscheidung zur Aufhebung nach Satz 2 zwingend Rechnung zu tragen hat, unterstrichen. Es wird damit klargestellt, dass eine pflichtgemäße Ermessensausübung durch die Aufsichtsbehörde die Prüfung umfasst, ob als milderer Mittel – nach Beratung über Möglichkeiten der Mängelbeseitigung – die Erteilung einer Auflage nach § 45 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII-E in Betracht kommt.

Zu Nummer 37

Zur Überschrift und zu Absatz 1

Durch Ergänzung der Überschrift und Absatz 1 wird klargestellt, dass die durch die erlaubniserteilenden Behörden durchzuführenden Prüfungen der Einrichtungen sowohl örtliche Prüfungen als auch Prüfungen nach Aktenlage anhand von anzufordernden Unterlagen je nach Erfordernissen im Einzelfall umfassen.

Zu Absatz 3

Durch die Änderungen und insbesondere die Einfügung des neuen Satzes 2 wird noch deutlicher hervorgehoben, dass die erlaubniserteilende Behörde im Rahmen der Überprü-

fung einer Einrichtung von der Einholung des Einverständnisses der Personensorgeberechtigten zu Gesprächen mit den Kindern und Jugendlichen und der Ermöglichung der Hinzuziehung einer Vertrauensperson des Kindes oder Jugendlichen abzusehen hat, wenn dadurch eine effektive Abwehr möglicher Gefahren für das Wohl der Kinder und Jugendlichen erschwert oder behindert würde. Liegt zum Beispiel der Verdacht eines Missbrauchs- oder Misshandlungsfalls vor und muss davon ausgegangen werden, dass dies seitens der Einrichtungsleitung oder der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter verschleiert oder verharmlost wird, greift die Pflicht zur Einholung des Einverständnisses der Personensorgeberechtigten aufgrund des Risikos nicht, dass auf das betroffene Kind oder den Jugendlichen, aber auch auf die anderen Kinder bzw. Jugendlichen in der Einrichtung Einfluss genommen wird, für den Fall, dass eine entsprechende Anhörung des Kindes nicht sofort erfolgt.

Entsprechendes gilt für Fälle, in denen das Recht der Kinder und Jugendlichen, gehört zu werden, eingeschränkt würde. Dies könnte zum Beispiel bei dem begründeten Verdacht der Fall sein, dass auf Kinder und Jugendliche Druck ausgeübt wird, bestimmte Vertrauenspersonen zu benennen, die sie letztlich daran hindern, sich unbefangen zu äußern.

Zu Nummer 38

Zu Buchstabe a

Die Erweiterung der laufenden Pflichten der Einrichtungsträger wird in der Überschrift nachvollzogen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 38 Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Die im Rahmen der Konzeption der Einrichtung nach § 45 Absatz 3 Nummer 1 SGB VIII-E nachzuweisende ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung wird als laufende Verpflichtung während der Betriebsführung im neu angefügten Absatz 2 geregelt. Dadurch wird das Instrumentarium der erlaubniserteilenden Behörde sowohl aufsichtsrechtlich als auch in der beratenden Funktion erweitert und der Prüfungsumfang in Bezug auf Unterlagen ebenso wie Duldungs- und Mitwirkungspflichten im Rahmen der Überprüfung der Einrichtung konkretisiert.

Die Aufbewahrungsfrist für Unterlagen, die nicht den betriebswirtschaftlichen Teil der Buch- und Aktenführung betreffen, wird von drei auf mindestens fünf Jahre erweitert (Satz 1). Zudem wird klargestellt, dass zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Buchführung ein Testat eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers vorgelegt werden kann. Dies reduziert auch den Verwaltungsaufwand der erlaubniserteilenden Behörde (Satz 2). Satz 3 konkretisiert den Umfang der Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht und korrespondiert insofern auch mit den in § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII-E geregelten Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung.

Mit der Einfügung des neuen Absatzes 2 wird auch ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen (vgl. Bundesratsdrucksache 5/21 (Beschluss), Nummer 34).

Zu Nummer 39

Zu Buchstabe a

Mit der Einfügung von Satz 3 wird klargestellt, dass sich die Pflicht zur Vorlage beim Familiengericht ausschließlich auf das Dokument des Hilfeplans bezieht, der lediglich das Ergebnis der Hilfeplanung beinhaltet, also das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die ausge-

handelte Hilfeart, die hiervon umfassten Leistungen sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen. Nicht von der Vorlagepflicht umfasst sind damit Gesprächsprotokolle, Entwicklungsberichte und andere Unterlagen, die im Rahmen der Hilfeplanung erstellt bzw. vorgelegt wurden, aber nur Grundlage der im Hilfeplan festgehaltenen Ergebnisse sind. Im Übrigen verbleibt es aber bei den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften. Dies bedeutet, dass keine Vorlagepflicht besteht, wenn es an der Einwilligung des Berechtigten (vgl. § 65 Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII) fehlt oder wenn das Familiengericht auch ohne die Vorlage des Hilfeplans dazu in der Lage ist, eine hinreichend sichere Grundlage für eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung zu treffen (vgl. § 65 Absatz 1 Nummer 2 SGB VIII). Mit der Ergänzung wird verdeutlicht, dass die Pflicht zur Vorlage des Hilfeplans eine Konkretisierung des geltenden Rechts in § 50 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII darstellt, wonach das Jugendamt das Familiengericht insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen zu unterrichten, erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen einzubringen und auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hinzuweisen hat. Diese Informationen überschneiden sich zum Teil mit den Inhalten des Hilfeplans, gehen aber in der Regel darüber hinaus.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird das Jugendamt, das nach § 162 FamFG vom Familiengericht über den (teilweisen) Entzug des Sorgerechts der Mutter oder über die (teilweise) Übertragung des Sorgerechts allein auf den Vater informiert wird, verpflichtet, diese Information an das Jugendamt weiterzugeben, das das Sorgeregister für das betroffene Kind führt. Damit wird die Umsetzbarkeit der nach § 58a Absatz 1 Satz 2 SGB VIII-E möglichen Eintragung auch des gänzlichen oder teilweisen Sorgerechtsentzugs der Mutter in das Sorgeregister sichergestellt und ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen (vgl. Bundesratsdrucksache 5/21 (Beschluss), Nummer 36).

Zu Nummer 41

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb

Mit der Änderung wird im Einklang mit § 50 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 FamFG-E auch der Fall der teilweisen oder vollständigen Übertragung der elterlichen Sorge allein auf den Vater (§ 1671 Absatz 2 BGB) erfasst.

Zu Nummer 43

Zu Nummer 1

Die vorgesehene Änderung in § 64 des Achten Buches Sozialgesetzbuches erweitert die dort geregelten Befugnisse zur Verarbeitung von Sozialdaten dahingehend, dass Sozialdaten übermittelt und genutzt werden dürfen, soweit dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR erforderlich ist. Die vom Adoptionsverfahren betroffenen Personen dürfen nicht kontaktiert werden.

Betroffene im Sinne dieser Regelung sind Adoptierte, die Adoptivfamilie und die Herkunftsfamilie. Die Familie umfasst sämtliche Familienmitglieder unabhängig von deren Verwandtschaftsgrad. Adoptionsverfahren meint hier Verfahren unabhängig davon, welche staatliche oder staatlich beauftragte Stelle die Adoption vermittelte oder anordnete.

Die Regelung entspricht im Übrigen inhaltlich der bereits für diesen Forschungszweck in § 9d Absatz Satz 1 Nummer 6 des Adoptionsvermittlungsgesetzes hinsichtlich der Adoptionsvermittlungsakten getroffenen Regelung.

§ 64 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wird um einen Absatz 2b ergänzt, der die Übermittlung und Nutzung von Sozialdaten zu einem weiteren Zweck zulässt. Nach dem neu

eingefügten § 64 Absatz 2b Satz 1 dürfen Sozialdaten auch dann übermittelt werden, soweit dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR erforderlich ist. Insoweit werden die Ausnahmen von dem Grundsatz des Absatzes 1, dass die Weitergabe zulässig erhobener Daten nur erlaubt ist, wenn der Erhebungs- und der Weiterverwendungszweck identisch sind, erweitert. Grundlage der Änderung ist Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/679. Ziel der Änderung ist, einerseits dem Bedarf der Wissenschaft an Forschung zu möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR nachzukommen und andererseits einen angemessenen Ausgleich zum Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung herzustellen.

Die Formulierung „bestimmtes wissenschaftliches Vorhaben zur Erforschung“ entspricht § 75 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. Die Datenverarbeitung ist danach nur zulässig, wenn ein Bezug zu einem konkreten wissenschaftlichen Forschungsvorhaben in dem genannten Themenbereich hergestellt werden kann.

Die Regelung konkretisiert die Zulässigkeit der Verarbeitung insoweit, als diese ausschließlich im Rahmen eines Forschungsvorhabens zur Erforschung von politisch motivierten Adoptionen in der DDR anhand von Erziehungshilfe-, Heim- und Vormundschaftsakten der DDR-Jugendhilfe, zulässig ist.

Zudem ist die Zulässigkeit auf diejenigen Daten begrenzt, die aufgrund der Auswertung der Adoptionsakten in Betracht kommen und für den Forschungszweck erforderlich sind.

Für eine weitergehende Verarbeitung greift die Befugnis nicht. Auch ist es gerade nicht zulässig, Daten zu sammeln, um sie zu einem späteren Zeitpunkt (bei Gelegenheit) für die Forschung zu nutzen. Darüber hinaus muss das Forschungsvorhaben das Ziel haben, Adoptionsstrukturen in der DDR auf politischen Missbrauch zu untersuchen und dem Interesse der Allgemeinheit an der Aufarbeitung von DDR-Unrecht und gerade nicht Interessen Einzelner beziehungsweise der Erforschung von Einzelschicksalen zu dienen. Die Übermittlung und Nutzung der Sozialdaten ist, abweichend von § 64 Absatz 2a des Achten Buches Sozialgesetzbuch, zulässig, ohne dass es einer Anonymisierung oder Pseudonymisierung bedarf (§ 64 Absatz 2b Satz 1, 2. Halbsatz).

Um im Rahmen des Forschungsvorhabens einen Abgleich mit den Adoptionsvermittlungsakten durchführen zu können, dürfen den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Klarnamen bekannt sein, wenn dies für die Durchführung des Forschungsvorhabens erforderlich ist.

Dementsprechend ist die Übermittlung und Nutzung der Sozialdaten ohne Anonymisierung oder Pseudonymisierung zulässig, soweit und solange dies für die Forschungszwecke erforderlich ist. Für die Regelung in § 9d AdVermiG ergibt sich dies aus § 75 Absatz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

Vorliegend gilt, - wie auch für § 9d des Adoptionsvermittlungsgesetzes - vor allem, dass die Übermittlung der Daten zu Forschungszwecken nicht kraft Gesetzes, sondern erst aufgrund der Genehmigung der nach § 75 Absatz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörde zulässig ist. Grundsätzlich muss der Antragsteller, der die Genehmigung der Datenübermittlung beantragt, die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen darlegen. Die Genehmigung kann ggf. mit Auflagen versehen erteilt werden.

Der neu eingefügte Absatz 2b Satz 3 untersagt ausdrücklich, vom Adoptionsverfahren betroffene Personen zu kontaktieren. Diese Einschränkung ist Ausfluss des Offenbarungs- und Ausforschungsverbots des § 1758 BGB und dient insbesondere dem Schutz der vom Adoptionsverfahren betroffenen Personen. Dies sind Adoptierte, die Adoptivfamilie und die Herkunftsfamilie. Die Familie umfasst hierbei sämtliche Familienmitglieder unabhängig von deren Verwandtschaftsgrad.

Das Kontaktverbot gilt für diese Personen und zwar unabhängig davon, welche staatliche oder staatlich beauftragte Stelle die Adoption vermittelte oder anordnete. Mit Satz 2 ist –

abweichend von den Voraussetzungen in § 75 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - ausgeschlossen, dass die Einwilligung der Betroffenen zur Datenübermittlung eingeholt wird.

Es ist nicht auszuschließen, dass betroffene Adoptierte keine Kenntnis davon haben, adoptiert worden zu sein, weshalb die Offenlegung einer Adoption im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie das Risiko birgt, dass gewachsene Familienstrukturen und Vertrauensverhältnisse in der Adoptiv- wie auch in der Herkunftsfamilie belastet oder zerstört werden und dass es innerhalb der Familie und ihres sozialen Umfelds zu Konflikten kommt. Darüber hinaus kann die Offenlegung durch unbeteiligte Dritte zu Identitätskrisen bei den Adoptierten führen. Eine „Zwangsaufklärung“ durch unbeteiligte Dritte ist daher zwingend zu vermeiden. Im Zusammenhang mit den Erziehungshilfe-, Heim- oder Vormundschaftsakten trägt derselbe Schutzgedanke – es handelt sich um dieselbe Situation. Auch hier könnte durch eine Kontaktaufnahme eine Adoption offengelegt werden.

Die Änderungen in § 64 des Achten Buches Sozialgesetzbuch modifizieren die allgemeinen Regelungen in Teilbereichen. Die datenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 61 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben im Übrigen anwendbar, soweit sich hieraus kein Widerspruch ergibt. Dies betrifft insbesondere das Erfordernis eines Datenschutzkonzeptes (§ 61 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 75 Absatz 1 Satz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch) und der vorherigen Genehmigung durch die oberste Bundes- oder Landesbehörde (§ 61 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 75 Absatz 4 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch). Des Weiteren ist es gemäß § 61 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 78 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch insbesondere untersagt, Daten oder Adoptionsumstände, die einen Bezug zu einer bestimmten natürlichen Person aufweisen, an Dritte zu übermitteln. Daten oder Adoptionsumstände dürfen nur zwischen beteiligten Forscherinnen und Forschern, ihren Erfüllungsgehilfen sowie Mitarbeitenden von öffentlichen Stellen, bei denen die Übermittlung der Daten für die Durchführung des Forschungsvorhabens erforderlich ist, offengelegt werden.

Zu Nummer 44

Die vorgesehene Änderung in § 65 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sieht eine weitere Ausnahme von dem dort geregelten Weitergabeverbot für einem einzelnen Jugendamtsmitarbeitenden anvertraute Sozialdaten vor. Soweit Erziehungshilfe-, Heim- oder Vormundschaftsakten der DDR-Jugendhilfe einem Mitarbeiter des Jugendamtes zum Zwecke der persönlichen und erzieherischen Hilfe anvertraute Sozialdaten enthalten, ist zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR und damit zur weiteren Aufarbeitung von DDR-Unrecht auch insoweit eine Aktenübermittlung zu ermöglichen, da nur durch Aufklärung aller Umstände die Frage nach einer möglichen politischen Motivation in DDR-Adoptionsverfahren beantwortet werden kann.

Nach der neu eingefügten Nummer 6 dürfen die Sozialdaten von dem Mitarbeitenden eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe weitergegeben oder übermittelt werden, wenn dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR erforderlich ist. Es wird insoweit eine Ausnahme von dem in § 65 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geregelten Weitergabeverbot geschaffen.

Die vom Adoptionsverfahren betroffenen Personen (Adoptierte, Adoptivfamilie und Herkunftsfamilie) dürfen nicht kontaktiert werden. Das Kontaktverbot gilt für diese Personen und zwar unabhängig davon, welche staatliche oder staatlich beauftragte Stelle die Adoption vermittelte oder anordnete. Mit Satz 2 ist – abweichend von den Voraussetzungen in § 75 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – ausgeschlossen, dass die Einwilligung der Betroffenen zur Datenübermittlung eingeholt wird.

Grundlage der Änderung ist Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/679.

Ziel dieser Änderung ist, dem Bedarf der Wissenschaft an Forschung zu möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR nachzukommen, an deren Durchführung ein öffentliches Interesse besteht, dem Schutzbedürfnis des für eine effektive Hilfeerbringung notwendigen besonderen Vertrauensverhältnisses Rechnung zu tragen und einen angemessenen Ausgleich mit dem Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung herzustellen.

§ 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Satz 1 regelt eine Ausnahme von dem in § 65 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geregelten Weitergabeverbot, wenn die Weitergabe für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR erforderlich ist. Da den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Klarnamen im Rahmen des Forschungsvorhabens grundsätzlich bekannt sein dürfen, soweit dies für die Durchführung des Forschungsvorhabens erforderlich ist, erfolgt die Weitergabe oder Übermittlung, erforderlichenfalls ohne Anonymisierung oder Pseudonymisierung. Das wird mit dem Hinweis auf die entsprechende Geltung des neu eingefügten § 64 Absatz 2b des Achten Buches Sozialgesetzbuch sichergestellt (§ 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Satz 2, 2. Halbsatz).

Der ausdrückliche Verweis auf § 64 Absatz 2b Satz 2 stellt zudem klar: Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können, gesondert zu speichern. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert. Personenbezogene Daten dürfen nicht veröffentlicht werden.

Auch nach der neu eingefügten Nummer 6 ist es ausdrücklich untersagt, die vom Adoptionsverfahren betroffenen Personen (Adoptierte, Adoptivfamilie und Herkunftsfamilie), deren Daten betroffen sind, zu kontaktieren (z. B. zum Zweck einer Befragung). Damit wird auch ausgeschlossen, dass die Einwilligung der Betroffenen zur Weitergabe eingeholt wird. Die Kontaktsperre ist Ausfluss des Offenbarungs- und Ausforschungsverbots des § 1758 BGB. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass von der Adoption betroffene Personen nicht über die Tatsache der Adoption informiert sind. Eine „Zwangsaufklärung“ durch unbeteiligte Dritte birgt daher das Risiko, dass gewachsene Familienstrukturen und Vertrauensverhältnisse in der Adoptiv- wie auch in der Herkunftsfamilie belastet oder zerstört werden oder Identitätskrisen bei den Adoptierten ausgelöst werden. Eine „Zwangsaufklärung“ durch unbeteiligte Dritte ist demnach zwingend zu vermeiden. Der Schutz von Betroffenen ist oberstes Gebot.

Die Änderungen in § 65 des Achten Buches Sozialgesetzbuch modifizieren die allgemeinen Regelungen in Teilbereichen, deren Regelungen im Übrigen anwendbar bleiben (vgl. § 61 Absatz 1 Achten Buches Sozialgesetzbuch). Dies betrifft insbesondere das Erfordernis eines Datenschutzkonzeptes (§ 61 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 75 Absatz 1 Satz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch) und der vorherigen Genehmigung durch die oberste Bundes- oder Landesbehörde (§ 61 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 75 Absatz 4 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch).

Zu Nummer 51 Buchstabe b

Die mit dem Absatz 3 neu eingeführte verbindliche Anwendung von Personalbemessungskonzepten konkretisiert die Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, für eine ausreichende personelle Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen, die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB VIII von zentraler Bedeutung ist. Damit wird auch ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen (vgl. Bundesratsdrucksache 5/21 (Beschluss), Nummer 43).

Zu Nummer 60 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Neben der Reduzierung der Kostenheranziehung junger Menschen von 75 Prozent auf höchstens 25 Prozent wird ein Betrag von 150 Euro des Einkommens aus Schülerjobs bzw. Praktika oder einer Ausbildungsvergütung (Nummern 1 und 4) von der Kostenheranziehung ausgenommen. Das Einkommen aus Ferienjobs, das heißt aus einem kurzfristigen und befristeten Arbeitsverhältnis während der Schul- bzw. Semesterferien, oder aus ehrenamtlichen Tätigkeiten bleibt vollumfänglich unberücksichtigt (Nummern 2 und 3). Dabei wird klar gestellt, dass das Einkommen eines jungen Menschen innerhalb eines Monats, das aus einer Erwerbstätigkeit stammt, nur nach einer der Regelungen der Nummern 1 bis 4 unberücksichtigt bleiben kann. Die genannten Freibeträge können bezüglich eines innerhalb eines Monats erwirtschafteten Einkommens aus einer Erwerbstätigkeit nicht miteinander addiert werden. Geht der junge Mensch demgegenüber mehreren unterschiedlichen, klar voneinander abgrenzbaren Erwerbstätigkeiten nach, können die Einkommen aus den jeweiligen Tätigkeiten jeweils einmal nach den Nummern 1 und 4 bis zu dem genannten Betrag bzw. nach den Nummern 2 und 3 vollumfänglich unberücksichtigt bleiben. Die Ermessensentscheidung der Jugendämter wird aufgehoben. Mit Nummer 3 erhalten ehrenamtlich engagierte junge Menschen die Rechtssicherheit, dass ihr Einkommen bei der Kostenheranziehung vollumfänglich unberücksichtigt bleibt. Bislang hing dies von der Ermessensentscheidung des Jugendamtes im Einzelfall ab.

Zu Nummer 62

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe Dreifachbuchstabe ccc

Mit der Änderung wird die Möglichkeit der Kombination unterschiedlicher Hilfearten im Rahmen der Hilfe zur Erziehung, der Hilfe für junge Volljährige und der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung in der Statistik abgebildet und ein entsprechendes Erhebungsmerkmal eingeführt, das auch für die Jugendhilfeplanung nutzbar gemacht werden kann.

Damit wird auch ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen (vgl. Bundesratsdrucksache 5/21 (Beschluss), Nummer 46).

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Das Erhebungsmerkmal zum Beginn der Maßnahme wird durch die Änderung beibehalten. Dadurch kann sichtbar gemacht werden, welche Inobhutnahmen außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Jugendämter durch Notdienste erfolgt sind. Diese Daten können damit auch für die Jugendhilfeplanung nutzbar gemacht werden.

Ergänzt wird weiterhin ein Merkmal, mit dem die mehrfache Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen in einem Jahr erfasst werden kann.

Die Änderungen greifen einen Vorschlag des Bundesrates auf (vgl. Bundesratsdrucksache 5/21 (Beschluss), Nummer 46).

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ddd

In Buchstabe e werden die neuen Erhebungsmerkmale „gewöhnlichem Aufenthalt vor der Adoption sowie nach Ausspruch der Adoption im Ausland oder Inland“ eingeführt.

Im Rahmen der Änderungen des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) wurde § 2a AdVermiG dahingehend geändert, dass der Begriff des internationalen Adoptionsverfahrens neu legal definiert wurde. Danach wird bei internationalen Adoptionsverfahren vor allem auf den Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes vom Ausland nach Deutschland abgestellt. Die Aufnahme des Erhebungsmerkmals „gewöhnlichem Aufenthalt vor der Adoption“ ist notwendig, um die Änderung des AdVermiG umzusetzen.

Die Erhebung des Merkmals „Ausspruch der Adoption im Ausland oder Inland“ ist notwendig, um nachverfolgen zu können, wo bei internationalen Adoptionsverfahren der Adoptionsausspruch erfolgt.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb

In Nummer 3 werden neue Erhebungsmerkmale zu dem durch das Adoptionshilfe-Gesetz im Adoptionswirkungsgesetz neu geregelten verpflichtenden Anerkennungsverfahren für Auslandsadoptionen eingeführt. Dieses verpflichtende Anerkennungsverfahren gilt für alle Auslandsadoptionen, es sei denn, eine Bescheinigung nach Art. 23 des Haager Adoptionsübereinkommens (HAÜ) kann vorgelegt werden. Zur Umsetzung dieses Verfahrens ist die Aufnahme der Erhebungsmerkmale erforderlich. Buchstabe a erfasst dabei alle eingeleiteten Anerkennungsverfahren, unabhängig davon, ob sie unter die Legaldefinition des § 2a AdVermiG fallen, also auch sog. ausländische Inlandsadoptionen. Buchstabe b umfasst nur internationale Adoptionsverfahren, die unter die Legaldefinition nach § 2a AdVermiG fallen. Doppelbuchstabe aa ermöglicht die Erhebung des Ergebnisses des Anerkennungsverfahrens (positive oder negative Anerkennungsentscheidung), aufgegliedert danach, ob eine Vermittlung nach § 2a Absatz 2 AdVermiG stattgefunden hat oder nicht. Doppelbuchstabe bb erfasst das Vorliegen einer Bescheinigung nach Art. 23 HAÜ, um die Anerkennungsverfahren zu ermitteln, die trotz dieser Bescheinigung ein Anerkennungsverfahren durchführen. Doppelbuchstabe cc ermöglicht die Erfassung der Verfahrensdauer.

Zu Buchstabe d

Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrats erfolgt in § 99 Absatz 6 Nummer 1 SGB VIII-E eine systematische Anpassung (vgl. Bundesratsdrucksache 5/21 (Beschluss), Nummer 46).

Auch durch die Einfügung des Merkmals „Eingliederungshilfe“ in § 99 Absatz 6 Nummer 2 SGB VII-E wird dem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen, Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung als besonders schutzbedürftige Gruppe in der Erhebung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII auszuweisen (vgl. Bundesratsdrucksache 5/21 (Beschluss), Nummer 46).

Zu Nummer 64

Das Inkrafttreten des reformierten Sozialgesetzbuches (SGB) - Achten Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe ist für Frühjahr 2021 vorgesehen. Da es sich bei den neuen Erhebungen nach § 99 Absatz 3 um eine jährliche Erhebung jeweils am Jahresende handelt, könnte bei einer Durchführung bereits im Jahr 2021 nur eine Teilmenge ermittelt werden. Um die Vollständigkeit der Ergebnisse sicherzustellen, sollte der Erhebungsbeginn, wie bei den anderen Kinder- und Jugendhilfestatistiken auch, auf das Jahr 2022 terminiert werden. Zudem muss in § 101 Absatz 2 Nummer 8 SGB VIII die Periodizität für die neu definierten Erhebungsmerkmale festgelegt werden.

Zu Nummer 67

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Ergänzung des § 47 SGB VIII um die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht notwendig wird. Damit wird auch der entsprechende Vorschlag des Bundesrates umgesetzt (vgl. Bundesratsdrucksache 5/21 (Beschluss), Nummer 34).

Zu Nummer 69

Mit dem neu eingefügten Satz 2 in Absatz 1 wird die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durchzuführende Untersuchung hinsichtlich der Umsetzung der für die Einführung des Verfahrenslotzen nach § 10b SGB VIII-E ab 1. Januar 2024

notwendigen Maßnahmen in den Ländern konkretisiert. Es wird damit auch klargestellt, dass örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bereits vor dem 1. Januar 2024 Verfahrenslotsen einsetzen können. Deren Erfahrungen sollen in die Untersuchung einbezogen werden und für alle öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Hinblick auf die bundesweit verbindliche Einführung des Verfahrenslotsen ab dem 1. Januar 2024 nutzbar gemacht werden.

Durch die Ergänzung von Absatz 3 wird klargestellt, dass die Untersuchung zur prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung im Hinblick auf das Bundesgesetz nach § 10 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII-E auch mögliche finanzielle Auswirkungen gesetzlicher Gestaltungsoptionen umfasst.

Absatz 4 verpflichtet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Evaluation der Wirkungen des Gesetzes hinsichtlich der Regelungsbereiche, die nicht von den in § 107 Absatz 1 und 2 SGB VIII-E umfasst sind und über bloße Konkretisierungen und Klarstellungen hinausgehen, einschließlich der finanziellen Auswirkungen dieser Regelungen auf Länder und Kommunen. Über das Ergebnis dieser Evaluation muss das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gegenüber dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat Bericht erstatten.

Zu Artikel 2 – Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz

Zu Nummer 2

Die bisherige Reihenfolge der Absätze in § 4 KKG wird beibehalten. Die Regelung hat sich inzwischen in der Praxis etabliert. Die Ergebnisse der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, die auf die mangelnde Verständlichkeit der sogenannten Befugnisnorm für die Normadressatinnen und -adressaten hinweisen (vgl. Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, 2015, S. 85 ff. (89)), sind insofern überholt. Eine Umstellung von § 4 KKG würde vielmehr zu erneuter Rechtsunsicherheit in der Praxis führen. Dies entspricht auch den Voten der Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung am 22. Februar 2021 im Bundestagsausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ebenso wie der Stellungnahme des Bundesrates (vgl. Bundesratsdrucksache 5/21 (Beschluss), Nummer 53).

Zu Buchstabe a

Dem Vorschlag des Bundesrates entsprechend (vgl. Bundesratsdrucksache 5/21 (Beschluss), Nummer 58) werden nunmehr auch Zahnärztinnen und Zahnärzte explizit in den Katalog der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Berufsgeheimnisträgerinnen und -träger aufgenommen und der Begriff des Personensorgeberechtigten durch den weiteren Begriff des Erziehungsberechtigten ersetzt (vgl. Bundesratsdrucksache 5/21 (Beschluss), Nummer 53).

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung in § 4 Absatz 3 KKG wird dem Anliegen des Bundesrates (vgl. Bundesratsdrucksache 5/21 (Beschluss) Nummer 53) in Bezug auf Angehörige von Heilberufen, insbesondere Ärztinnen und Ärzten, Rechnung getragen und für diese Berufsgeheimnisträgerinnen und -träger eingeführt, bei einer aus deren Sicht dringenden Gefahr für das Kindeswohl unverzüglich das Jugendamt im Regelfall zu informieren, wenn sie dessen Tätigwerden zur Abwendung der Gefährdung für erforderlich halten. In Ausnahmefällen kann von einer Meldung an das Jugendamt abgesehen werden, insbesondere wenn der Berufsgeheimnisträger/die Berufsgeheimnisträgerin zur Sicherstellung eines wirksamen Schutzes des Kindes oder Jugendlichen ein anderes Vorgehen für notwendig und wirkungsvoller hält.

Im Hinblick auf die Einschätzung des Grades der Gefahr für das Kindeswohl und das Vorgehen im Einzelfall insbesondere mit Blick auf die Pflicht zur Meldung an das Jugendamt kann sich der Berufsgeheimnisträger oder die Berufsgeheimnisträgerin durch eine insoweit erfahrene Fachkraft beraten lassen und sich auch an die medizinische Kinderschutzhotline wenden. Die aus anderen gesetzlichen Vorschriften (zum Beispiel aufgrund strafrechtlicher Garantienpflichten oder landesrechtlicher Regelungen) oder aus nach § 8a Absatz 4 SGB VIII geschlossenen Vereinbarungen resultierenden Handlungspflichten für alle in Absatz 1 genannten Berufsgruppen bleiben unberührt.

Zu Buchstabe c

In dem neuen Absatz 6 erhalten die Länder die Möglichkeit, im jeweiligen Landesrecht eine Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch zwischen Ärztinnen und Ärzten zu regeln, um in der Praxis Umsetzungsoptionen, die datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechen, zu erproben und die Auswirkungen auf den Kinderschutz landesbezogen zu evaluieren.

Zu Nummer 3

Die Überschrift wird an den geänderten Normtext angepasst. Darin wird klargestellt, dass es auf die Perspektive der mitteilenden Stelle ankommt, das heißt nur dort bekannte Umstände Gegenstand der Datenübermittlung sein können. Dies schließt es nicht aus, dass dem Jugendamt auf dessen weitere Rückfragen (insbesondere in sehr eiligen Fällen) ergänzende Informationen zu übermitteln sein können.

Zudem werden auch die Landesjugendämter als betriebserlaubniserteilende Behörden als Adressaten der Meldungen im Falle ihrer Zuständigkeit ergänzt.

Weiterhin wird präzisiert, welche Stellen bei Strafverfolgungsbehörden und Gerichten die Mitteilungen an das Jugendamt oder Landesjugendamt ausführen und verantworten, nämlich Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte und Richterinnen und Richter und nicht sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Mit den Änderungen bzw. Ergänzungen wird ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen (vgl. Bundesratsdrucksache 5/21 (Beschluss), Nummer 56).

Zu Artikel 6 – Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Zu Nummer 5 und 6

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Die Möglichkeit, zusätzlich zu einer Verbleibensanordnung nach § 1632 Absatz 4 Satz 1 BGB anzuordnen, dass der Verbleib des Kindes bei der Pflegeperson auf Dauer ist (§ 1632 Absatz 4 Satz 2 BGB-E), soll im Vormundschaftsrecht keine Anwendung finden. Für diese Anordnung wird auf die Entwicklung der Verhältnisse bei den Herkunftseltern abgestellt. Dies ist im Vormundschaftsrecht im Verhältnis Vormund/Pflegeeltern nicht maßgeblich. Hier besteht vielmehr die Möglichkeit der Pflegefamilie, die Vormundschaft selbst zu übernehmen. § 1632 Absatz 4 Satz 2 BGB-E ist daher aus den Verweisen des § 1800 Satz 1 BGB und des § 1795 Absatz 1 Satz 3 BGB-E (Fassung durch den Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts – Bundestagsdrucksache 19/24445, welches nach seinem Artikel 14 Absatz 1 am 1. Januar 2023 in Kraft tritt) auf § 1632 BGB herauszunehmen.

Zu Artikel 9 – Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

Zur weiteren Stärkung des Kinderschutzes wird mit der Änderung des § 17 Nummer 5 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) § 5 KKG-E, dessen Anwendungsbereich sich auf das Strafverfahren beschränkt, in Bezug auf Mitteilungsbefugnisse in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, die keine Strafsachen sind, ergänzt. Die vorgeschlagene umfassende Mitteilungsbefugnis, die eine Mitteilung nicht nur an die Jugendhilfe, sondern an die jeweils zuständige Stelle erlaubt, trägt dem Umstand Rechnung, dass kinderschutzrelevante Informationen aus vielen Quellen stammen und gerade auch außerhalb des familiengerichtlichen oder strafgerichtlichen Verfahrens den ordentlichen Gerichten bekannt werden können.

Damit wir auch ein Vorschlag des Bundesrats aufgegriffen (vgl. Bundesratsdrucksache 5/21 (Beschluss), Nummer 62).

Zu Artikel 10 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Statistik der Einrichtungen der Jugendhilfe (ohne Tageseinrichtungen) wird derzeit in den statistischen Landesämtern zum Stichtag 31. Dezember 2020 durchgeführt. Der in Artikel 1 Nummer 64 Buchstabe a geregelte Wegfall der Auskunftspflicht für die nach derzeitiger Rechtslage auskunftspflichtigen Leiter der Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe würde aufgrund sofortigen Inkrafttretens am Tag nach der Verkündung bereits für die derzeit laufenden Erhebungen eintreten. In der Folge könnten fehlende Dateneingänge von den genannten Auskunftspflichtigen für die Erhebung zum 31. Dezember 2020 nicht mehr eingefordert werden. Absatz 5 muss daher entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates (vgl. Bundesratsdrucksache 5/21 (Beschluss), Nummer 63) angepasst werden.

Die Änderung in Absatz 6 führt zu einem gleichzeitigen Inkrafttreten von Artikel 6 Nummer 6 und dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts – Bundestagsdrucksache 19/24445, welches nach seinem Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzentwurfs am 1. Januar 2023 in Kraft tritt.